



KOA 12.042/17-007

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Mag. Michael Truppe und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von XY gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Die KommAustria stellt aufgrund der Beschwerde gemäß §§ 35 und 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 115/2017, fest, dass der ORF die Bestimmung des § 13 Abs. 1 Satz 2 ORF-G idF BGBl. I Nr. 120/2016 dadurch verletzt hat, dass der am 04.04.2017 im Fernsehprogramm „ORF 2 Steiermark“ von Minute 12:33 bis 15:11 im Rahmen der von ca. 19:00 bis ca. 19:23 Uhr ausgestrahlten Sendung „Steiermark Heute“ gesendete Beitrag „Zukunftsmacher Energie Steiermark“ Schleichwerbung zugunsten des Unternehmens Energie Steiermark AG enthalten hat.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde hinsichtlich des jeweils im Rahmen der Sendung „Steiermark Heute“ am 25.03.2017 ausgestrahlten Beitrages „Weiter Widerstand“, des am 01.04.2017 ausgestrahlten Beitrages „Daheim unterwegs an der Mur in Graz“ und des am 04.04.2017 ausgestrahlten Beitrages „Zukunftsmacher Energie Steiermark“ gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 4, 5 und 6 ORF-G als unbegründet abgewiesen.
3. Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an einem Werktag (Montag bis Freitag) in seinem Fernsehprogramm „ORF 2 Steiermark“ in der Sendung „Steiermark Heute“ in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt:

Der ORF hat am 4. April 2017 im Fernsehprogramm ‚ORF 2‘ in der Sendung ‚Steiermark Heute‘ den Beitrag ‚Zukunftsmacher Energie Steiermark‘ ausgestrahlt, der verbotenerweise Schleichwerbung enthält. Dadurch hat der ORF gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstoßen.“

4. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G binnen weiterer zwei Wochen Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur

Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1 Beschwerde

Mit Schreiben vom 23.04.2017, am 03.05.2017 bei der KommAustria eingelangt, erhob XY (im Folgenden: Beschwerdeführerin) unter Beilegung entsprechender Unterstützungserklärungen gemäß § 36 Abs.1 Z1 lit.b ORF-G Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: Beschwerdegegner) wegen

- des Beitrages „Weiter Widerstand“, welcher am 25.03.2017 im Rahmen der Sendung „Steiermark Heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlt wurde;
- des Beitrages „Daheim unterwegs an der Mur in Graz“, welcher am 01.04.2017 im Rahmen der Sendung „Steiermark Heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlt wurde; sowie
- des Beitrages „Zukunftsmacher Energie Steiermark“, welcher am 04.04.2017 im Rahmen der Sendung „Steiermark Heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlt wurde.

Durch die Berichterstattung zur Protestkundgebung am 25.03.2017 und durch die fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit den Argumenten der Gegner des Murkraftwerkes und des Zentralen Speicherkanals sei es für durchschnittliche Zuseher des Fernsehprogramms des Beschwerdegegners nicht möglich gewesen, sich ein Bild über die Beweggründe der Protestbewegung zu machen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

Der Beschwerdegegner habe in der Sendung „Steiermark heute“ vom 25.03.2017 im Meldungsblock einen 18 Sekunden dauernden Bericht über die Kundgebung „Rettet die Mur“ gesendet.

Es sei zu keiner Zeit erklärt worden, dass sich der Protest gegen das Murkraftwerk gerichtet habe und warum ein sofortiger Baustopp gefordert wurde. Die Zuseher hätten zunächst keine Informationen bekommen, wogegen „die Gegner“ demonstrieren würden. Erst in der Stellungnahme der Projektverantwortlichen sei erklärt worden, dass es sich offenbar um einen Kraftwerksbau handle. Dass es sich um das Murkraftwerk handle, sei den Schlussfolgerungen der Zuseher überlassen worden.

Der Meldungsblock habe folgende Berichte über folgende Themen beinhaltet:

- Verkehrsunfall eines Pensionisten in St. Stefan im Rosental,
- tödliche Schießerei in Salzburg,
- die Wahl von Johanna Mikl-Leitner zur Parteiobfrau in Niederösterreich,
- die Protestkundgebung von „Rettet die Mur“ für einen Baustopp von Murkraftwerk und Zentralem Speicherkanal sowie

- den Geburtstag einer der ältesten Steirerinnen.

Im Anschluss an den Meldungsblock sei unter anderem ein Bericht über einen Löwen im Tierpark Herberstein im Umfang von zwei Minuten gesendet worden.

Eine objektive Auswahl der Informationen sei nicht gegeben, da eine tödliche Schießerei in Salzburg oder die Wahl von Johanna Mikl-Leitner als Parteiobfrau in Niederösterreich deutlich geringere Auswirkungen auf die Steirer habe, als die Kritik am Bau von zwei umstrittenen Großprojekten in der Landeshauptstadt. Kritische Stellungnahmen seien im Bericht überhaupt nicht vorgekommen, sei doch ausschließlich über das Stattfinden und die Forderungen, nicht jedoch über die Begründung für den Protest berichtet worden. Außerdem sei „das Projekt“ und „der Kraftwerksbau“ zunächst nicht und danach nicht ausreichend genau erklärt worden. Der Protest habe sich gegen das Murkraftwerk und den Zentralen Speicherkanal gerichtet. Während des Protests seien die Beweggründe für die Forderungen ausführlich erklärt worden. Diese seien im Bericht dieser Sendung nicht erwähnt worden. Weder dieser Bericht, noch die Berichterstattung des Beschwerdegegners insgesamt, würden eine freie öffentliche Meinungsbildung zulassen und auch die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen werde vom Beschwerdegegner nicht abgebildet. Die vom Beschwerdegegner geforderte Objektivität sei damit durch Weglassen von wesentlichen Informationen in dieser Sendung, was symptomatisch für die Berichterstattung des Beschwerdegegners sei, verletzt worden.

In der Sendung „Steiermark Heute“ vom 01.04.2017 sei ein Aprilscherz mit der Dauer von 03:55 Minuten gesendet worden, in dem sich die Energie Steiermark AG, insbesondere deren Pressesprecher, als besonders lustig darstellen hätte können. Der Aprilscherz habe keinen Informationsgehalt gehabt, habe jedoch eine Plattform für Sympathiewerbung für die Energie Steiermark AG geboten. Während für das kritische Hinterfragen des Murkraftwerkes und des Zentralen Speicherkanals keine und für den Bericht über einen Protest gegen das Murkraftwerk eine Woche davor acht (gemeint wohl: 18) Sekunden verwendet worden seien, habe der Beschwerdegegner der Projektwerberin des umstrittenen Kraftwerksbaus einen „gute Laune“-Block zum ersten April spendiert, der an die vier Minuten gedauert habe.

Schließlich sei dem Projektwerber des Murkraftwerkes in der Sendung „Steiermark Heute“ vom 04.04.2017 ein Bericht in der Dauer von 02:39 Minuten gewidmet worden.

Da die Auswahl und Platzierung der Berichte des Beschwerdegegners über das Murkraftwerk und die Projektwerberin § 4 Abs. 5 Z 1 und 2 und § 10 Abs. 4 bis 6 ORF-G verletze, erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G und beantragte die Feststellung, dass durch den in der Beschwerde ausgeführten Sachverhalt die Bestimmungen des ORF-G verletzt worden seien. Auch wurde beantragt, dass der Beschwerdegegner die Feststellung der Verletzung online auf <http://steiermark.orf.at/> und in der Sendung „Steiermark Heute“ veröffentlichen müsse.

Mit Schreiben vom 08.05.2017 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an den Beschwerdegegner und räumte diesem die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Weiters ersuchte die KommAustria den Beschwerdegegner um Vorlage von Aufzeichnungen und, soweit vorhanden, Transkripte der Sendungen „Steiermark Heute“ vom 25.03.2017, 01.04.2017 und 04.04.2017.

1.2 Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 23.05.2017 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und legte Aufzeichnungen sowie Transkripte der inkriminierten Beiträge vor. Weiters wurden auch Transkripte und Aufzeichnungen weiterer Fernsehberichte des Landesstudios Steiermark im Zeitraum von 05.12.2016 bis 08.05.2017 betreffend das Murkraftwerk vorgelegt.

Nach Auffassung des Beschwerdegegners sei der Vorwurf der Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegner habe sich mit den Argumenten der Gegner des Murkraftwerkes und des Zentralen Speicherkanals nicht auseinandergesetzt, sodass der Zuseher sich kein Bild über die Contra-Argumente habe machen können, unzutreffend.

Das Landesstudios Steiermark berichte seit Monaten intensiv über das Projekt „Murkraftwerk“ und allen damit zusammenhängenden Themenbereichen wie Genehmigungsverfahren, politische Willensbildung, Bürgerproteste, Bauaktivitäten, diverse Rechtsstreitigkeiten, Beschlüsse des Steiermärkischen Landtages, des Grazer Gemeinderates, etc. Insgesamt sei im Zeitraum von 05.12.2016 bis 08.05.2017 in 21 Beiträgen über verschiedene Aspekte des Bauprojektes berichtet worden. Dazu übermittelte der Beschwerdegegner eine Aufstellung der betreffenden Beiträge.

Da die Beschwerde mangelnde Berichterstattung über die Argumente der Kraftwerksgegner inkriminieren würde, wurde in der Stellungnahme des Beschwerdegegners die bezug habende Berichterstattung cursorisch aufgelistet. Es sei z.B. darüber berichtet worden, dass

- KPÖ und Grüne Kritik an dem Projekt geübt hätten, sie hätten einen Baustopp gefordert;
- die Plattform „Rettet die Mur“ eine Volksbefragung fordere („*Volksbefragung zur Mur-Staustufe*“, „*Unsere Mur, unsere Entscheidung*“);
- mehrere Protestkundgebungen gegen das Projekt stattgefunden hätten (entlang der Mur, auf der Baustelle, vor dem Rathaus, in der Innenstadt);
- viele Personen eine Volksbefragung befürworten würden (Interviews vieler Kraftwerksgegner); es hätte mehr als 13.000 Unterschriften für eine Volksbefragung gegeben; und
- Em. Univ.-Prof. Dr. Heinz Mayer ein Gutachten erstellt habe, in dem er die Rechtsansicht vertrete, dass eine Volksbefragung durchzuführen gewesen wäre.

Die von der Beschwerdeführerin beim Bau des Murkraftwerkes bezeichneten Streitpunkte zwischen Bauherren und Stadt Graz einerseits und den Kraftwerksgegnern (Bürgerinitiative und Parteien) andererseits würden in der dokumentierten Berichterstattung angemessen behandelt.

Zum Beitrag vom 25.03.2017 wurde Folgendes ausgeführt:

Es handle sich um einen willkürlich herausgegriffenen und zudem sehr kurzen Beitrag (Dauer ca. 18 Sekunden) aus der Meldungsübersicht, der für sich genommen keinen tauglichen Rückschluss auf eine, in der Gesamtberichterstattung des Beschwerdegegners vermeintlich zum Ausdruck kommende, fehlende Meinungspluralität zulasse. Dennoch sei anzumerken, dass auch in diesem Beitrag sowohl Pro- als auch Contra-Standpunkte paritätisch zur Geltung gekommen seien. Insbesondere sei der von der Beschwerdeführerin angesprochene Demonstrationzug vom 25.03.2017 im Bild zu sehen.

Zum Beitrag vom 01.04.2017 wurde Folgendes ausgeführt:

Am 1. April werde traditionellerweise stets ein Beitrag produziert, der einen Aprilscherz zum Thema habe. Diesmal sei das Thema die Bepflanzung, Wiederbegrünung und Tieransiedelung nach Fertigstellung des Murkraftwerkes mit exotischen Tieren und Pflanzen gewesen. Dieser Aprilscherz, den die Beschwerdeführerin offenbar sofort als solchen erkannt habe, sei – sowie in Jahren davor bei allen Aprilscherzen üblich – am nächsten Tag aufgeklärt worden, sodass für den Zuseher von „Steiermark Heute“ nicht der Eindruck entstehen hätte können, es handle sich um ernst gemeinte Informationen (was die Beschwerdeführerin im Übrigen auch gar nicht behauptet habe). Hintergrund eines solchen Aprilscherzes sei es gerade nicht, ein Thema kritisch zu analysieren (hierfür gäbe es eine Vielzahl anderer Berichte), sondern den Zuseher zu unterhalten.

Zum Beitrag vom 04.04.2017 wurde ausgeführt, dass es sich um eine Reportage im Rahmen der Serie „Zukunftsmacher“ handle, in der die zentrale Netzleitwarte der Energie Steiermark AG vorgestellt worden sei. Dieser Beitrag weise keinen Bezug zum geplanten Murkraftwerk auf.

Die Beschwerdeführerin inkriminiere das Fehlen von Berichterstattung und zwar fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit den Argumenten der Gegner des Murkraftwerkes. Es sei für den durchschnittlichen Konsumenten nicht möglich, sich ein Bild über die Beweggründe der Protestbewegung zu machen. Damit fordere die Beschwerdeführerin aber eine Berichterstattung bestimmten Umfangs und Inhalts ein. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (im Folgenden: VfGH) obliege die Entscheidung über Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung zu bestimmten Ereignissen, Vorkommnissen und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestalte, dem Beschwerdegegner (VfSlg 13.338/1993).

Dem Objektivitätsgebot sei auch nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdegegner bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß ausstrahlen müsse (VwGH 21.04.2004, Zl. 2004/04/0009).

Der Beitrag vom 04.04.2017 habe inhaltlich keinen Bezug zum inkriminierten Thema Murkraftwerk gehabt, weshalb dieses Vorbringen nicht geeignet sei, den Beschwerdeantrag zu stützen.

Bei dem Beitrag vom 01.04.2017 habe es sich um einen „Scherzbeitrag“ gehandelt, der thematisch mit der von der Beschwerdeführerin eingeforderten analytischen Darstellung der Contra-Standpunkte betreffend das Bauprojekt nichts zu tun habe (und dies auch gar nicht bezwecke). Vielmehr gehe es aus Anlass des 1. Aprils um eine scherzhafte bzw. fiktive Darstellung zur Neugestaltung des Murufers, die den Rezipienten zunächst einen Moment lang „auf Glatteis“ führen solle, bevor er aufgrund der Beschreibung der Flora und Fauna (Hanfpalmen, irakische Dornschwanzagame und Landschildkröte) rasch erkenne, dass der Beitrag nicht ernst gemeint sein könne.

Wenn – wie die Beschwerdeführerin selbst einräume – der Beitrag erkennbarer Weise keinen realen Informationsgehalt gehabt habe, sondern eben ein Aprilscherz gewesen sei, könne er auch nicht am Maßstab der §§ 4 Abs. 5 bzw. 10 Abs. 5 und 7 ORF-G, in deren verba legalia von „Nachrichten“, „Reportagen“, „Kommentaren“, „kritischen Stellungnahmen“ oder „Sachanalysen“ die Rede sei, gemessen werden (vgl. analog dazu die Rechtsprechung zu karikierenden oder satirischen Sendungen: BKS 26.02.2007, GZ 611.952/0001-BKS/2007). Schon gar nicht könne ein

vereinzelter, fiktiver und der Unterhaltung der Zuseher dienender Beitrag dazu geführt haben, dass die Gesamtheit der Berichterstattung zum Thema als einseitig, parteiisch oder verzerrt angesehen werden müsste, wie die Beschwerdeführerin nahelege.

Persönlichkeitsrechte der Beschwerdeführerin oder der Gegner des Murkraftwerkes sowie andere in den Programmgrundsätzen (§ 10 ORF-G) verankerte Rechtsgüter würden durch den Beitrag in keiner Weise berührt.

Hinsichtlich des Beitrages vom 25.03.2017 sei festzuhalten, dass das isolierte Herausgreifen eines einzelnen Berichtes kein tauglicher Gradmesser für die Ausgewogenheit der Berichterstattung bzw. für den Eindruck, den ein Durchschnittszuseher daraus gewinnt, sei, da es im Rahmen der rechtlichen Prüfung auf den Gesamtzusammenhang der zum Thema bezughabenden Beiträge ankomme und nicht auf die Beurteilung eines einzelnen Beitrages (vgl. statt vieler BKS 14.03.2002, GZ 611.907/007-BKS/2002). Bei kurzen Überblicksbeiträgen könne – anders als bei umfassenden Reportagen – schon aus faktischen Gründen nicht gefordert werden, dass eine erschöpfende Behandlung des Themas stattfindet. Aus dem Gebot der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt ergebe sich grundsätzlich kein Anspruch, seinen Standpunkt in einer bestimmten Sendung darlegen zu können. Gebe es mehrere Sendungen, die der Vermittlung von Informationen (zu einem bestimmten Thema) dienen, genüge es, wenn die Meinungsvielfalt durch alle diese Sendungen zusammen erzielt werde (BKS 25.09.2006, GZ 611.950/0003-BKS/2006).

Bei inhaltlicher Gesamtbetrachtung aller Beiträge habe für den Durchschnittszuseher kein einseitiger, parteiischer oder verzerrender Eindruck der Berichterstattung zum Murkraftwerk oder der Protestbewegung gegen dasselbe entstehen können. Alleine die Titel der Beiträge würden Zeugnis über die umfassende inhaltliche Einbeziehung der Kraftwerksgegner geben. Auch wenn im Bericht vom 25.03.2017 nicht explizit vom Murkraftwerk die Rede sei, sei doch für den, die bundeslandweite Berichterstattung von „Steiermark Heute“ einigermaßen regelmäßig verfolgenden Zuseher ohne Zweifel mühelos erkennbar gewesen, worauf sich der Kurzbericht mit dem Titel „Weiter Widerstand“ beziehe.

Selbst wenn man den Beitrag vom 25.03.2017 – unzulässigerweise – isoliert betrachten würde, wäre dieser keineswegs als einseitig verzerrt zu qualifizieren, da gleich zu Beginn ein Demonstrationzug der Gegner des Bauprojekts gezeigt und erwähnt werde, dass diese einen sofortigen Baustopp, eine Nachdenkpause über das Projekt und das Recht der Grazer auf eine sofortige Volksbefragung fordern würden (Transparent „Volksbefragung jetzt“). Nach etwa zwei Drittel der Laufzeit des Kurzbeitrages werde die Stellungnahme der Projektverantwortlichen (Energie Steiermark AG) wiedergegeben, die – entsprechend dem Beitragsformat – ebenso kurz ausfallen würde wie die der Kraftwerksgegner. Damit sei in inhaltlich zutreffender Weise zum Ausdruck gebracht worden, dass die beiden Positionen sich zum Berichtszeitpunkt unvermittelt gegenüber gestanden seien. Dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ sei somit Rechnung getragen worden.

Der Beschwerdegegner gehe davon aus, dass die Beschwerde unbegründet sei, da über das strittige Bauprojekt umfassend unter Berücksichtigung aller relevanten Dimensionen des Ereignisses in angemessener Weise berichtet worden sei. Die Annahme einer verzerrten Berichterstattung sei objektiv nicht belegbar.

Mit Schreiben vom 29.05.2017 wurde diese Stellungnahme des Beschwerdegegners der Beschwerdeführerin zur allfälligen Stellungnahme übermittelt.

1.3 Ergänzende Stellungnahme der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 12.06.2017 nahm die Beschwerdeführerin zum Vorbringen des Beschwerdegegners Stellung und legte ebenfalls Aufzeichnungen bzw. Mitschnitte der beschwerdegegenständlichen Beiträge vor.

Die Beschwerdeführerin merkte an, dass im Rahmen der Übermittlung der Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 23.05.2017 keine Beilagen B (Transkripte der inkriminierten Beiträge) und D (Transkripte der Berichterstattung im Rahmen der Sendung „Steiermark Heute“ vom 05.12.2016 bis 08.05.2017) beigelegt gewesen seien.

Die Beschwerdegegnerin führte aus, dass der Bericht vom 25.03.2017 18 Sekunden gedauert habe und folgenden Text beinhaltete: *„Die Gegner forderten einen sofortigen Baustopp und eine Nachdenkpause über das Projekt und das Recht der Grazer auf eine Volksbefragung. Von den Projektverantwortlichen heißt es: Alle rechtlichen Bescheide für den Kraftwerksbau seien längst positiv ausgefallen und der Bau damit rechtens.“*

Das Transkript der Sendung vom 25.03.2017, welches vom Beschwerdegegner vorgelegt worden sei, beinhalte jedoch nicht bloß den Text der ausgestrahlten Meldung. Das Transkript enthalte darüber hinaus noch zwei Sätze, die in dem gesendeten Bericht gefehlt hätten, und die im Transkript dem Text aus der ausgestrahlten Meldung vorangestellt seien: *„Der Widerstand gegen das Murkraftwerk in Graz scheint ungebrochen zu sein. Heute hat die Plattform ‚Rettet die Mur‘ erneut zu einem Demonstrationmarsch durch die Innenstadt aufgerufen“*. Diese zwei Sätze würden nur im Transkript existieren und seien so nicht gesendet worden. Der Beschwerdegegner habe bewiesen, dass zu keiner Zeit erklärt worden sei, dass sich der Protest gegen das Murkraftwerk gerichtet hätte. Die Zuseher hätten zunächst keine Informationen bekommen, wogegen „die Gegner“ demonstrieren würden. Erst in der Stellungnahme der Projektverantwortlichen sei erwähnt worden, dass es sich offenbar um einen Kraftwerksbau handle. Dass es sich um das Murkraftwerk handle, sei den Schlussfolgerungen der Zuseher überlassen worden. Über die Demonstration, an der an die 3.000 Personen teilgenommen hätten, sei nur 18 Sekunden berichtet worden und wesentliche Informationen hätten gefehlt. Insbesondere habe auch die Information gefehlt, warum ein Baustopp von Murkraftwerk und Speicherkanal gefordert wurde, obwohl das bei der Kundgebung ausführlich erklärt worden sei. Neben anderen habe der Nationalratsabgeordnete Werner Kogler eine rund 15 Minuten lange Rede zum *„unwirtschaftlichen Kraftwerk“* und der damit verbundenen *„Intransparenz“* gehalten. Er habe der Landes- und Stadtpolitik Verschleierungsversuche, Quersubventionen und *„die größte Steuergeldversenkung, die wir in Graz bisher gesehen haben“* vorgeworfen. Kogler habe sehr deutlich den Wunsch nach einer Nachrechnepause, einer Nachdenkpause und einem damit notwendigerweise einhergehenden Baustopp ausgesprochen. Über den Zentralen Speicherkanal, den Zusammenhang mit dem Murkraftwerk und die inhaltliche Auseinandersetzung von Gegnern der Projekte Murkraftwerk und Zentraler Speicherkanal sei vom Beschwerdegegner weder in der Sendung vom 25.03.2017 noch in anderen Sendungen angemessen berichtet worden.

In der Stellungnahme berufe sich der Beschwerdegegner auf das Recht, Umfang und Inhalt der Berichterstattung selbst zu wählen. Die Prioritätensetzung werde durch den in der Sendung „Steiermark Heute“ ausgestrahlten Beitrag zu einem Löwen in Herberstein deutlich. Den

18 Sekunden für den Bericht über die Demonstration würden zwei Minuten gegenüberstehen, in denen über einen Löwen in Herberstein berichtet worden sei. An zu wenig Sendezeit könne es nicht gelegen haben, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Gründen für die Demonstration nicht stattgefunden habe. Der Beschwerdegegner habe sich darauf beschränkt, zu berichten, dass ein Baustopp und eine Nachdenkpause gefordert werden, jedoch nicht, warum diese gefordert würden. Die Gewichtung innerhalb der Sendung widerspreche § 4 Abs. 5 Z 1 und 2 sowie § 10 Abs. 4 bis 6 ORF-G.

Der Beitrag vom 01.04.2017 dauere drei Minuten und 55 Sekunden. Diese Dauer eines sicher abwechslungsreichen Aprilscherzes stehe in keinem Verhältnis zur sachlichen Information, die kaum eine Woche zuvor verabsäumt worden sei. Die Gewichtung von Aprilscherz und Nachrichten in einem Nachrichtenformat entspreche möglicherweise dem selbstgewählten Anspruch des Beschwerdegegners an dessen eigenes Niveau, sei aber keineswegs angemessen. Darüber hinaus sei die Energie Steiermark AG und im Speziellen deren Pressesprecher ausführlich in den Scherzbeitrag eingebaut. Der Beitrag zum 1. April sei also dazu verwendet worden, die Projektverantwortlichen in einem lustigen Kontext gut darstellen zu können.

Der Beitrag vom 04.04.2017 mit dem Titel „Zukunftsmacher Energie Steiermark“ sei der Energie Steiermark AG gewidmet und 02:39 Minuten lang gewesen. Der Vorstandsdirektor der Energie Steiermark AG habe über die Entwicklung zu „Smart Home“-Lösungen sprechen dürfen. Der Beitrag habe den Charakter einer Werbung für die Projektverantwortlichen des Murkraftwerkes.

Da sich die Transkripte teilweise sehr stark vom angebotenen Videomaterial unterscheiden würden, was zumindest teilweise, aber bei weitem nicht vollständig, durch die Anmerkung „MODVORSCHLAG“ für Moderationsvorschlag wie bei der Sendung vom 06.02.2017 kenntlich gemacht sei, sei die Güte der Beweisführung des Beschwerdegegners zu bezweifeln. Die angebotenen Aufzeichnungen seien oft deutlich kürzer, als die Transkripte. Mit den Transkripten des Beitrages vom 25.03.2017 und den zwei verschiedenen dargebotenen „Video-Versionen“, sei das Vertrauen der Beschwerdeführerin in den Beschwerdegegner erschüttert. Bei den angebotenen Transkripten und den Videos scheine es sich – zumindest teilweise – nicht um die ausgestrahlten Beiträge zu handeln, sondern um die Rohentwürfe der Beiträge, die teils stark abweichend ausgestrahlt worden seien.

Interessant sei darüber hinaus das Transkript des Beitrages vom 06.02.2017: Während in den anderen Transkripten Personen beim Nachnamen genannt worden würden, werde der Pressesprecher der Energie Steiermark AG in diesem Transkript nur mit seinem Vornamen geführt.

Der Bericht zu Besitzstörungsklagen der Projektverantwortlichen sei vom Beschwerdegegner am 08.05.2017 und somit nach dem Einlangen der Beschwerde ausgestrahlt worden. Daher diene der Beitrag kaum als Beweis, dass die Beschwerde unbegründet sei. Außerdem beinhalte die Sendung auch keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Argumenten gegen das Murkraftwerk und den nur dadurch erforderlichen Zentralen Speicherkanal.

Selbst aus den vom Beschwerdegegner übermittelten Transkripten, so sie denn inhaltlich überhaupt korrekt seien, gehe hervor, dass sich der Beschwerdegegner bei den Gegnern von Murkraftwerk und Zentralem Speicherkanal einer emotionalisierten Sprache bediene. Als bei

Weitem nicht vollständige Liste seien nach Auffassung der Beschwerdeführerin folgenden Beispiele genannt:

- Beitrag vom 06.01.2017: „Die Kraftwerksgegner fürchten“,
- Beitrag vom 17.01.2017: „Grüne und Kommunisten fürchten“, „Schickhofer, er stellt [...] in seiner Funktion klar“, und
- Beitrag vom 12.02.2017: „sind von den Bildern [...] schockiert und fordern“.

Mit Schreiben vom 16.06.2017 wurde diese ergänzende Stellungnahme dem Beschwerdegegner zur allfälligen Stellungnahme übermittelt. Mit Schreiben vom 04.08.2017 wurde der Beschwerdegegner außerdem abermals zur Vorlage der jeweils vollständigen Aufzeichnungen der Sendungen „Steiermark Heute“ vom 25.03.2017, 01.04.2017 und 04.04.2017 aufgefordert.

1.4 Ergänzende Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 10.08.2017, nahm der Beschwerdegegner hierzu Stellung und legte die vollständigen Aufzeichnungen der angeforderten Sendungen vor.

Zum Beitrag vom 25.03.2017 wurde Folgendes ausgeführt:

Zutreffend sei, dass der inkriminierte Kurzbeitrag in der Meldungsübersicht einige Sekunden länger hätte ausfallen sollen als die tatsächlich ausgestrahlten 18 Sekunden. Grund für die geringfügige zeitliche Verkürzung des Beitrages sei ein technischer Fehler gewesen, der beim Hereinziehen des Beitrages vom Redaktionssystem in den Sendeablauf passiert sei. Es sei eine alte Version des Beitrages kopiert und nicht die redigierte Letztfassung kopiert worden. Gegenüber der geplanten Letztversion des Beitrages seien die ersten (ca. neun) Beitragssekunden nicht ausgestrahlt worden, die – wie auch die Transkripte zeigen würden – folgenden OFF-Text hätten enthalten sollen: *„Der Widerstand gegen das Murkraftwerk in Graz scheint ungebrochen zu sein. Heute hat die Plattform ‚Rettet die Mur‘ erneut zu einem Demonstrationmarsch durch die Innenstadt aufgerufen.“* Da der Fehler erst „in letzter Sekunde“ bei der Einspielung des Beitrages passiert sei, sei die redigierte und vollständige Letztfassung des Beitrages als Mediendatei im Redaktionssystem erhalten geblieben, dies sei aus Versehen nicht sofort erkannt worden.

Der Beitrag sei im Zuge der gebotenen Gesamtbetrachtung mehrerer thematisch aufeinander bezogener Sendungen (vgl. dazu BKS 25.09.2006, GZ 611.950/0003-BKS/2006; RfR 1999, 17) im Zusammenhang mit den anderen einschlägigen Sendungen zu beurteilen.

In einem weiteren Bericht vom 25.03.2017, der im Hörfunkprogramm „Ö2 Radio Steiermark“ im Zuge des „Radio Steiermark-Journals“ um ca. 17:30 Uhr ausgestrahlt worden sei, sei ebenfalls über den Demonstrationzug vom 25.03.2017 berichtet worden.

Sofern die Beschwerdeführerin ausführe, im inkriminierten Fernsehbeitrag vom 25.03.2017 sei nicht erklärt worden, dass sich der Protest gegen das Murkraftwerk gerichtet habe, sei ihr entgegenzuhalten, dass – wie die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 12.06.2017 selbst zutreffend dargelegt habe – in der Wiedergabe der Stellungnahme der Projektverantwortlichen gegen Ende des Beitrages der Kraftwerksbau sehr wohl erwähnt worden sei.

Zudem komme es nach dem Empfängerhorizont des Durchschnittszusehers der Fernsehberichterstattung nicht alleine darauf an, was der Sprecher im Off-Text sage. Vielmehr sei

auch auf die sonstige Gestaltung der audiovisuellen Darbietung Rücksicht zu nehmen: Welche Bilder/Schauplätze werden gezeigt? Welche Personen sind in welchem Kontext zu sehen? Was tun diese?

Aus dem inkriminierten Beitrag sei auf den ersten Blick zu erkennen, dass der Protestzug durch die Grazer Innenstadt ziehe und dass dessen Teilnehmer ein gut sichtbares Transparent mit der Aufschrift „VOLKSBEFRAGUNG JETZT! Unsere Mur! Unsere Demokratie! rettetdiemur.at“ tragen würden. Neben anderen Transparenten, auf denen Forderungen an die Politik zu erkennen seien, sei in einer Einstellung auch ein weiteres Transparent mit der Aufschrift „Rettet die Mur“ zentral im Bild zu sehen.

Selbstverständlich sei diese Protestbewegung bereits vor dem 25.03.2017 mehrfach nach außen hin in Erscheinung getreten und habe daher auch in der Berichterstattung des Beschwerdegegners umfangreiche Berücksichtigung gefunden, wie folgende Online-Beiträge im Zeitraum von 06.01.2017 bis 24.02.2017 zeigen würden:

- Online Beitrag vom 06.01.2017: „Wieder Demo gegen Grazer Murkraftwerk“;
- Online Beitrag vom 15.02.2017: „Murkraftwerk: Aktivisten besetzen Baustelle“;
- Online Beitrag vom 17.02.2017: „Hunderte bei Protest gegen Grazer Murkraftwerk“; und
- Online Beitrag vom 24.02.2017: „‘Faschingsmarsch‘ gegen Grazer Murkraftwerk“.

Zudem sei auch nach Ausstrahlung der inkriminierten Sendung online über die Protestbewegung berichtet worden:

- Online Beitrag vom 11.04.2017: „Murkraftwerk ‚Rettet die Mur‘ kämpft weiter“.

Es sei folglich dem durchschnittlichen Medienkonsumenten der Regionalberichterstattung von „Steiermark Heute“ und steiermark.orf.at absolut klar gewesen, dass sich der Beitrag vom 25.03.2017 auf eine Protestkundgebung gegen den Bau des Murkraftwerkes bezogen habe. Dem Zuseher, der sich im Berichterstattungszeitpunkt bereits zwangsläufig die eine oder andere Meinung über das Bauprojekt gebildet habe, hätte somit auch nicht verborgen bleiben können, für welche grundlegenden Anliegen die Protestbewegung eintrete, z.B. dass sie über den Kraftwerksbau eine Volksbefragung der Grazer fordere, etc..

Der Kurzbericht vom 25.03.2017 füge sich inhaltlich in die umfangreiche Vorberichterstattung des Beschwerdegegners zum Thema „Projekt Murkraftwerk und Protestbewegung“, die Ende des Jahres 2016 begonnen habe, ein. Die vermittelte Information sei somit sachbezogen und nicht aus dem Kontext gerissen worden. Gemessen an der Komplexität und Vielschichtigkeit der Ereignisse rund um diese Thematik stelle die Kundgebung in der Grazer Innenstadt vom 25.03.2017 lediglich eine Facette des Gesamtthemas dar. Anlassfall der Berichterstattung seien am 25.03.2017 die erneuten Proteste gegen das Murkraftwerk gewesen, jedoch beziehe sich die inkriminierte Berichterstattung ihrem Inhalt nach untrennbar auf die Gesamtberichterstattung zum Themenfokus „Projekt Murkraftwerk und Protestbewegung“ und sei daher in diesem Kontext zu beurteilen. Erst durch die in den vorangegangenen Wochen und Monaten stattgefundenen Ereignisse wie z.B. den Baubeschluss, die begonnene Rodung am Murufer und das Vorwissen des steirischen Zusehers darüber habe die Information, dass am 25.03.2017 eine Protestkundgebung stattgefunden habe, für den Zuseher einen nachvollziehbaren und verstehbaren

Sinnzusammenhang erlangt. Die Annahme, der Zuseher würde die Information völlig isoliert und ohne Zuhilfenahme seines Vorwissens aufnehmen, sei unrichtig.

Dem rundfunkrechtlichen Objektivitätsgebot sei, je nach Sendungsformat, schon aus faktischen Gründen in unterschiedlicher Weise Rechnung zu tragen: In einem Kurzbericht würden aus Zeitgründen die Pro- und Kontrastpunkte nicht umfassend dargestellt werden können, sondern nur angedeutet werden (vgl. dazu zuletzt BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1; Pkt. 3.5.2. und 3.5.4. „*Wie bereits [...] dargestellt haben Online-Kurzartikel die Funktion, aktuelles Geschehen im Überblick darzustellen. Eine umfassende Information über den Ablauf und die Inhalte des Arbeitsbesuchs der deutschen Bundeskanzlerin in Ungarn geht demnach über den Rahmen von Online-Kurzberichten hinaus*“).

Daher sei auch nicht zu fordern, dass in jeder Kurzmeldung auf die Motivation und Standpunkte der Kraftwerksgegner, über die zuvor bereits mehrfach berichtet worden sei, erneut eingegangen werden müsse. So sei beispielsweise die Unterstützung der Protestbewegung von Seiten der Grünen bereits am 23.02.2017 in der Sendung „Steiermark Heute“ thematisiert worden. Ebenso wenig könne verlangt werden, dass auf sämtliche Detailspekte, die von der Beschwerdeführerin als wesentlich erachtet würden (z.B. Widerstand auch gegen den Speicherkanal), eingegangen werde (BKS 27.06.2008, GZ 611.967/0010-BKS/2008: Die Entscheidung über diese Gewichtung einzelner Aspekte obliege dem Beschwerdegegner). Bei anderer Betrachtungsweise würde die Überblicksfunktion der Kurzmeldung verloren gehen.

Die Prioritätensetzung des Beschwerdegegners hinsichtlich der übrigen Themen und das (quantitative) Verhältnis der beschwerdegegenständlichen Berichterstattung zu den anderen Themen spiele für die zu lösende Rechtsfrage keine Rolle, da der Beschwerdeführerin kein Recht auf einen bestimmten Umfang der Berichterstattung über ihr wichtig erscheinende Themen zukomme. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung sei bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestalte, Sache des Beschwerdegegners. Auch sei der Beschwerdegegner nicht verpflichtet, bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß auszustrahlen. Dass die Beschwerdeführerin subjektiv eine andere Gewichtung der Sendungsthemen und eine Bevorzugung jener Themen, die ihr wichtiger seien, vornehmen würde, ändere daran nichts (vgl. erneut BKS 27.06.2008, GZ 611.967/0010-BKS/2008).

Der Beschwerdegegner gehe daher weiterhin davon aus, dass der Vorwurf einer nicht objektiven Auswahl und Vermittlung von Informationen in der verfahrensgegenständlichen Berichterstattung unzutreffend sei.

Mit Schreiben vom 18.08.2017 wurde diese ergänzende Stellungnahme des Beschwerdegegners der Beschwerdeführerin zur allfälligen Stellungnahme übermittelt. Es langte keine weitere Stellungnahme ein.

1.5 Überprüfung der Unterstützung der Beschwerde

Mit Schreiben vom 08.05.2017 wurde die GIS Gebühren Info Service GmbH von der KommAustria um Überprüfung ersucht, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichtet haben bzw. davon befreit sind.

Mit Schreiben vom 24.05.2017 übermittelte die GIS Gebühren Info Service GmbH eine Liste betreffend die die Beschwerde unterstützenden Personen, aus der hervorgeht, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichtet haben bzw. von der Entrichtung befreit sind.

Die Stellungnahme wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 29.05.2017 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Im Hinblick darauf langte keine weitere Stellungnahme ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Rundfunkteilnehmereigenschaft der Beschwerdeführerin und der Unterstützer

Von den 172 Unterstützern der Beschwerde entrichteten 61 – darunter auch die Beschwerdeführerin – die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangsanlagen. 13 Personen sind von der Entrichtung der Rundfunkgebühr für Radio- und Fernsehempfangsanlagen befreit. 14 der angeführten Personen entrichteten nur die Rundfunkgebühren für Radioempfangsanlagen, eine Person ist von der Entrichtung der Rundfunkgebühr für Radioempfangsanlagen befreit.

46 weitere Unterschriften sind von Personen abgegeben worden, die zwar selbst keine Rundfunkgebühr entrichteten, aber wahrscheinlich im selben Haushalt mit Personen wohnen, die Rundfunkgebühren entrichteten. In 37 Fällen hat der Unterzeichner keiner Teilnehmernummer zugeordnet werden können.

2.2 Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm. Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

2.3 Beitrag vom 25.03.2017 in der Sendung „Steiermark Heute“

Am 25.03.2017 wurde von Minute 06:42 bis 06:59 der von ca. 19:00 bis ca. 19:23 Uhr ausgestrahlten Sendung „Steiermark Heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 im Rahmen einer Meldungsübersicht der Bericht „Weiter Widerstand“ gesendet. Dieser dauerte 18 Sekunden und beinhaltete folgenden Text:

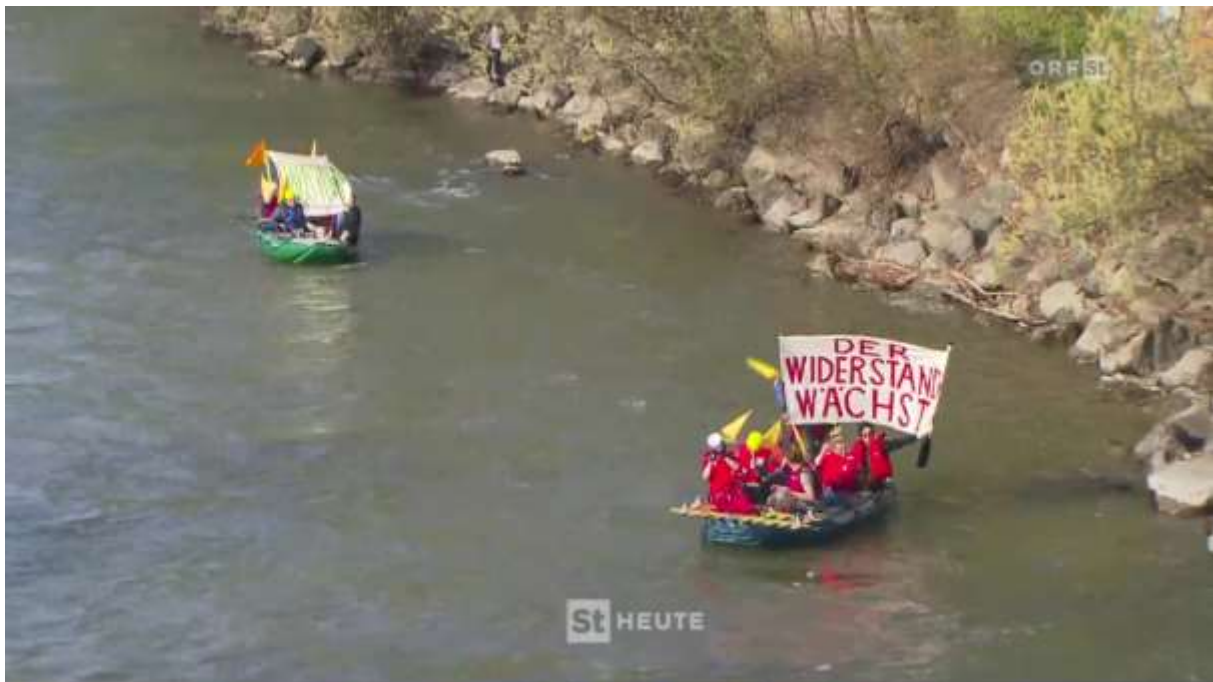
„Die Gegner forderten einen sofortigen Baustopp, eine Nachdenkpause über das Projekt und das Recht der Grazer auf eine Volksbefragung. Von den Projektverantwortlichen heißt es, alle rechtlichen Bescheide für den Kraftwerksbau seien längst positiv ausgefallen und der Bau damit rechtens.“

Zu Beginn des Beitrages ist der Demonstrationzug unter anderem mit einem Transparent „VOLKSBEFRAGUNG JETZT! Unsere Mur! Unsere Demokratie!“ zu sehen.



Während des Berichts sind weitere Plakate im Zuge des gefilmten Demonstrationzugs und zwei Boote mit Demonstrationsplakaten auf einem Fluss zu sehen.





2.4 Beitrag vom 01.04.2017 in der Sendung „Steiermark Heute“

Am 01.04.2017 wurde von Minute 14:37 bis 18:29 der von ca. 19:00 bis ca. 19:23 Uhr ausgestrahlten Sendung „Steiermark Heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 der Bericht „Daheim unterwegs an der Mur in Graz“ gesendet. Dieser dauerte 3 Minuten und 52 Sekunden.

Der Beitrag beginnt mit folgender Einstellung und der Moderator führt einleitend aus:



„Daheim unterwegs sind wir heute an der Mur in Graz. Dort soll rund um das neue Wasserkraftwerk bald mit der Bepflanzung begonnen werden. Und weil der heurige März der

heißeste aller Zeiten war, ist man jetzt auf der Suche nach hitzebeständigen Baumarten. Sigrid Maurer hat exklusiv recherchiert.“

Danach beginnt der Beitrag mit einem Schwenk über die Mur, der Einblendung des Plakates „Murkraftwerk Graz – so wird’s aussehen“ und der folgenden Moderation durch Sigrid Maurer:



„Erster April und es ist heiß wie im Hochsommer. Man wird sich daran gewöhnen müssen, dass man ohne Sonnenbrille und ohne hohen Sonnenschutzfaktor ganz einfach nicht mehr außer Haus gehen kann. Und auch hier entlang der Mur überlegt man, ob man sich nicht den zu erwartenden heißen Wetterbedingungen anpassen und bei der Aufforstung auf tropische Pflanzen setzen sollte. Jetzt jedenfalls werden schon mal die ersten Probepflanzungen vorgenommen.“

Während ein LKW mit geladener Palme ins Bild fährt, spricht eine andere Stimme aus den OFF: *„Hanfpalmen, die ersten Ankömmlinge in der Murmetropole aus dem fernen Süden. Jetzt im Frühling finden ihre Wurzeln perfekte Wetterbedingungen vor, um sich mit der steirischen Erde anzufreunden. Rein optisch harmonieren sie schon einmal mit der Landschaft.“*

Es folgen kurze Interviews mit Passanten. Ein Interviewpartner spricht: *„Traumhaft ist das, so richtig der Süden von Graz, merkt man schon an den Palmen.“* Eine Interviewpartnerin sagt: *„Die Palmen san schön, des muaß ma sagen, aber es duat da trotzdem das Herz weh“.* Ein Passant spricht: *„Was is denn da los? Statt Bäumen? Statt Bäume?“*

Anschließend spricht Urs Harnik von der Energie Steiermark AG: *„Wir werden einen Mix machen, es werden auch Kakteen dabei sein. Sehr, sehr viele Palmen, in Summe wird das Verhältnis zwei zu drei sein. Also wo zwei Bäume vorher waren, da kommen drei Palmen jetzt hin. Und äh, wir glauben, dass das ein vollkommen neues, auch touristisches Erlebnis für Graz bieten wird.“*

Danach kommt wiederum eine Passantin zu Wort: *„Ja, des is supa, wirklich woa, Wahnsinn, wie auf da Copacobana.“*

Der Gartenbauingenieur Andreas Baumgartner sagt: *„Rein von den klimatischen Bedingungen her, muß i jetzt ganz ehrlich sagen, wird's ihnen da gut gehen. Da Boden passt eigentlich sehr gut. Es is fast wie in Italien, Süditalien, Norditalien oder Mittelitalien. Der gleiche Boden, relativ lehmig, a bissl steinig, genauso wie's die Palmen gern hab'n eigentlich.“*

Ein Wetterbeobachter sagt: *„Die Zukunft, waun ma da schaut, des Klima wird wärmer. Man nimmt das wahr bei die Aufzeichnungen. Wenn man bedacht, dass ma z'Frühjahrszeiten an Eisbergsalat gsetzt hab'n, und jetzt kina ma Bananen und Mangos pflanzen.“*

Wiederum spricht Urs Harnik von der Energie Steiermark AG: *„Wir setzen ja insgesamt über 20.000 Pflanzen hier. Und die Palme hat natürlich den entscheidenden Vorteil, dass sie weniger Wasser aus der Mur zieht und damit bleibt mehr Strom über und das ist ein wesentlich Vorteil.“*

Der Gartenbauingenieur Andreas Baumgartner spricht nochmals: *„Ja, Winter, es hängt a bisserl von den Wintern ab, die ma hob'n, der heurige Winter war wieder a bisserl strenger, sag i mol, da wird ma die ersten ein zwei Jahre, bis sie mit den Wurzeln tief genug unten is, eventuell an leichten Winterschutz geben müssen; aber mehr eigentlich net“*

Die Abmoderation erfolgt durch Sigrid Maurer: *„Mit der Flora könnte sich in weiterer Folge auch die Fauna entlang der Mur weiterentwickeln. Denn unter Palmen finden irakische Dornschwanzagame und Landschildkröte ein perfektes Biotop. Doch Obacht.“* Der Biologe Immanuel Karner sagt: *„Speziell bei der irakischen Dornschwanzagmae hat man g'sehn, dass die sehr agil und aggressiv is. Bei der is es abzuwarten, ob die net die einheimischen Reptilien zu sehr terrorisiert, also.“*

Die Moderatorin spricht wieder: *„Das ist jedoch noch Zukunftsmusik. Jetzt müssen amal die Palmen anwachsen.“* Zum Abschluss spricht noch ein Passant: *„Super, einmalig, transparente Gegend, wir werden es sehen, wenn's fertig is, wie's aussieht. Aber wenn es so aussieht, wie es gezeichnet, geplant ist, optimal, glaub ich.“*

2.5 Beitrag vom 04.04.2017 in der Sendung „Steiermark Heute“

Am 04.04.2017 wurde von Minute 12:33 bis 15:11 der von ca. 19:00 bis ca. 19:23 Uhr ausgestrahlten Sendung „Steiermark Heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 der Bericht „Zukunftsmacher Energie Steiermark“ gesendet. Dieser dauerte 2 Minuten und 38 Sekunden.

Der Bericht beginnt mit folgender Anmoderation:

„Sie stehen ganz besonders unter Strom. Die Zukunftsmacher der Energie Steiermark, die wir Ihnen heute vorstellen wollen. In vielen Bereichen setzen sie auf Innovation: Beim künftigen Zusammenarbeiten ebenso wie bei Fragen der Energie-Effizienz und der Digitalisierung.“

Der Bericht beginnt mit der Musik von Raumschiff Enterprise und eine Stimme aus dem Off führt aus:

„Es sieht aus wie auf der Brücke des Raumschiff Enterprise. Das hier ist aber das Herzstück, das Nervenzentrum, der steirischen Energieversorgung“.

Danach spricht Günter Monschein von der Zentralen Netzleitwarte der Energie Steiermark AG: „Ich bin Günter Monschein und Sorge für eine sichere Strom- und Gasversorgung in der Steiermark.“

Die Moderation geht weiter: „Die zentrale Netzleitwarte der Energie Steiermark steht in Graz an einem geheimen Ort und ist streng gesichert. Die Daten des 30.000 Kilometer langen Energiesystems werden hier auf Landkarten und in Schaltkreisen dargestellt. 20 Personen achten rund um die Uhr darauf, dass Strom- und Gas in der gesamten Steiermark fließen.“

Günter Monschein spricht wieder: „Wir können eingreifen, wenn es notwendig ist. Wenn der Lastfluss geändert werden muss, können wir Transformator regeln, äh, Schaltungen vornehmen, Leitungen abschalten, Umschaltungen vornehmen im Störfall. Geht alles hier ferngesteuert von Graz aus.“

Der Moderator fährt fort: „Muss eine Trafostation erneuert und ausgetauscht werden, ist Schluss mit Fernsteuerung. Dann ist Handarbeit gefragt. Die Energie Steiermark versorgt täglich 600.000 Steirerinnen und Steirer. Deren Bedürfnisse im Hinblick auf Energie-Effizienz und Nachhaltigkeit steigen.“

Der Vorstandsdirektor Martin Graf spricht: „Früher hatten wir einen Messwert für einen Kunden. Jetzt wird's mit Smart Meter viel mehr Information geben. Das ist das eine Thema. Auf der anderen Seite sehen wir, dass Smart-Home-Lösungen nachgefragt werden, wo's auch immer wieder um Messtechnik, Steuerungstechnik, Regelungstechnik gibt.“

Ab Minute 14:15 der Sendung „Steiermark Heute“ werden folgende Bilder eingeblendet.



(Abb. 1 in Minute 14:15) („Urban Box“ Ecke)



(Abb. 2 in Minute 14:15) („Urban Box“ schräg)



(Abb. 3 in Minute 14: 18) („Urban Box“ schräg Nahansicht)



(Abb. 4 in Minute 14:21) („Urban Box“ frontal)

Während der Einblendung dieser Bilder fährt der Moderator fort: *„Und auch hier fühlt man sich wie zuhause. Dabei dreht sich in der ‚Urban Box‘ alles um’s Arbeiten.“*

Ab Minute 14:24 spricht Thomas Wiedner von der Innovationsabteilung der Energie Steiermark AG: *„Ich bin da Thomas Wiedner. Und wir haben uns überlegt, wie wir in Zukunft besser zusammenarbeiten können.“*

Ab Minute 14:30 führt wiederum der Moderator aus: *„Es geht nicht immer nur um Strom und Co. Thomas Wiedner und seine Innovationsabteilung haben ein hölzernes Büro-Haus entworfen, in dem verschiedene Kleinfirmen, Start-Ups oder Einzel-Unternehmer zusammenarbeiten können. Die Urban Box besteht aus Holz-Modulen, ist an einem Tag aufgebaut und in zwei Wochen einzugsbereit.“*

Während der Moderator spricht, werden u.a. folgende Bilder eingeblendet:



(Abb. 5 in Minute 14:33) (Besprechungsraum)

Es folgen Bilder vom Aufbau der „Urban Box“ in Zeitraffer.



(Abb. 6 in Minute 14:44) (Aufbau schwebend)



(Abb. 7 in Minute 14:45) (Aufbau Nahansicht)



(Abb. 8 in Minute 14:47) (Aufbau Kran)

Ab Minute 14:51 spricht wiederum Thomas Wiedner: „Das kann erweiterbar gemacht werden, man kann noch mehrere Module dazu bauen, man kann's aber auch – für Start Ups sehr interessant – auch wieder verkleinern.“ Der Moderator sagt ab Minute 14:59: „Über 50 Anfragen gibt es schon für die intensiv nach Holz duftende ‚Urban Box‘. Thomas macht sich unterdessen schon Gedanken über die nächsten Innovationen, dann zum Thema Lebensenergie.“

2.6 Sonstige Berichterstattung betreffend das Murkraftwerk

In einem Bericht im Hörfunkprogramm Radio Steiermark vom 25.03.2017, der im Zuge des „Radio Steiermark-Journals“ um ca. 17:30 Uhr ausgestrahlt worden ist, wurde ebenfalls über den Demonstrationzug gegen das Murkraftwerk vom 25.03.2017 berichtet.

Weiters wurden zwischen 05.12.2016 und 01.03.2017 beispielhaft folgende Beiträge im Fernsehprogramm „ORF 2“ in der Sendung „Steiermark Heute“ ausgestrahlt:

Sendedatum	Titel	Dauer
05.12.2016	Meldungsblock: „Murkraftwerk beschlossen“	00:31 Minuten
08.12.2016	Beitrag: „Protestmarsch gegen Murkraftwerk“	01:41 Minuten
29.12.2016	Meldungsblock: „Murkraftwerk Bürgerinfostelle“	00:30 Minuten
03.01.2017	Beitrag: „Lokalausweis Murkraftwerk“	01:55 Minuten
06.01.2017	Meldungsblock: „Demo gegen Murkraftwerk“	00:28 Minuten
13.01.2017	Beitrag: „Gegner Murkraftwerk“	01:06 Minuten
17.01.2017	Beitrag: „Landtag: Murkraftwerk/Kopftuchverbot“	02:30 Minuten
21.01.2017	Meldungsblock: „Murkraftwerk: Demonstration für Volksbefragung“	00:22 Minuten
02.02.2017	Meldungsblock: „Murkraftwerk: Beschwerde abgewiesen“	00:29 Minuten
06.02.2017	Beitrag: „Murkraftwerk: Rodung hat begonnen“	01:14 Minuten
09.02.2017	Beitrag: „Murkraftwerk Rodungen“	02:02 Minuten
10.02.2017	Beitrag: „Murkraftwerk: Räumung Democamp“	01:23 Minuten
15.02.2017	Beitrag: „Streit um Murkraftwerk“	02:23 Minuten
16.02.2017	Beitrag: „Murkraftwerk: Verbund beteiligt sich“	01:48 Minuten
17.02.2017	Beitrag: „Murkraftwerk: Wieder Demo“	02:08 Minuten
24.02.2017	Bericht: „Murkraftwerk – Neuer Protest“	01:13 Minuten

01.03.2017	Bericht: „Sondergemeinderat: Murkraftwerk“	01:46 Minuten
------------	--	---------------

Exemplarisch stellt sich der Inhalt der Beiträge wie folgt dar:

Der im Rahmen der Sendung „Steiermark Heute“ im Meldungsblock gesendete Beitrag mit dem Titel „Murkraftwerk beschlossen“ vom 05.12.2016 hatte folgenden Inhalt:

„Der Aufsichtsrat der Energie Steiermark hat heute einstimmig den Bau des Murkraftwerkes in Graz beschlossen. Mit der Umsetzung des 80 Millionen-Euro-Projektes soll bereits im Winter begonnen werden, heißt es bei der Energie Steiermark. 20.000 Haushalte sollen ab 2019 durch das Murkraftwerk mit Ökostrom versorgt werden. Kritik kommt von den Grünen und der KPÖ, die das Murkraftwerk-Projekt als wirtschaftlich riskant beurteilen. Die Plattform ‚Rettet die Mur‘ fordert neuerlich eine Volksabstimmung zum Bau des Projektes.“

Der im Rahmen der Sendung „Steiermark Heute“ unter dem Titel „Lokalausweis Murkraftwerk“ am 03.01.2017 gesendete Beitrag hatte folgenden Inhalt:

Sprecher: „Der zweite Einsatztag für die Bagger und Erdtransporter in Graz-Puntigam: Hier, auf Höhe der Olympiawiese, soll 2019 das neue Kraftwerk in der Mur fertig gestellt sein. Der Baustart ruft einmal mehr Gegner wie Befürworter auf den Plan.“

Ein Befürworter des Kraftwerksbaus führt aus: *„Hier entsteht sauberer Strom und es ist, damit können wir heizen und ersparen uns Heizöl.“*

Im Anschluss daran kommt ein Aktivist von „Rettet die Mur“ zu Wort, der darlegt: *„Die haben die Volksbefragung abgelehnt, die haben der Bevölkerung nicht die Chance gegeben, politisch abzustimmen über das Projekt.“*

Der Sprecher setzt fort: *„Sauberen Strom für 20.000 Haushalte und neue Naherholungsflächen in der Stadt sehen die einen, Umweltzerstörung durch gerodete Bäume und ein Artensterben in der Mur die anderen. Beim Projektbetreiber Energie Steiermark verweist man auf die positive Umweltverträglichkeitsprüfung und den gültigen Baubescheid.“*

Der Sprecher der Energie Steiermark AG führt aus: *„Alle rechtlichen Genehmigungen liegen vor, und jetzt geht es um eine ordnungsgemäße Umsetzung und die darf nicht gestört werden.“*

Der Sprecher aus dem Off führt aus: *„Die Aktivisten von ‚Rettet die Mur‘ und anderen NGOs wollen trotzdem weitermachen; etwa mit einem Drei-Königsmarsch kommenden Freitag.“*

Ein Sprecher von „Rettet die Mur“ erklärt: *„Wir werden hinuntermarschieren zur Baustelle. Wir treten für unsere Volksbefragung und unsere Demokratie ein, das ist unser vorrangiges Ziel, die Bevölkerung in Graz soll über dieses Projekt entscheiden.“*

Der Moderator führt schließlich aus: *„Auf radikale Protestmaßnahmen wie einst in Hainburg wollen die Kraftwerksgegner hier in Graz offenbar vorerst verzichten. Stattdessen will man den Kampf juristisch fortsetzen. Laut Insiderinformationen soll es angeblich ein Gutachten eines*

bekannten österreichischen Verfassungsjuristen geben, das zum Schluss kommen soll, dass die bisher nicht abgehaltene Volksbefragung zum Kraftwerk zwingend rechtlich noch kommen muss.“

Der im Rahmen der Sendung „Steiermark Heute“ unter dem Titel „Murkraftwerk: Wieder Demo“ am 17.02.2017 gesendete Beitrag hatte folgenden Inhalt:

Der Sprecher führt zunächst aus: „Kurz nach 14 Uhr sammeln sich die Kraftwerksgegner vor dem Grazer Rathaus. Laut den Organisatoren sind rund 2.000 Menschen gekommen. Die Polizei, die diesmal nur mit kleinem Aufgebot erscheint, spricht von 1.200. Die meisten hier sind von den Bildern der gerodeten Murufer-Abschnitte schockiert und fordern einmal mehr einen sofortigen Baustopp.“

Eine Kraftwerksgegnerin meint dazu: „Das ist ja wie wenn Graz nackt wird und jetzt roden sie noch bis Mitte der Stadt. I mein es ist nicht mehr lebenswert jetzt in der Stadt.“

Der Sprecher führt aus: „Zielscheibe des Zorns der Demonstranten ist einmal mehr vor allem Bürgermeister Siegfried Nagl, dessen Politik auch der prominenteste Redner auf der improvisierten Bühne, der Hainburg-Pionier und ehemalige Direktor des Naturhistorischen Museums in Wien, Bernd Lötsch – scharf kritisiert.“

Eingespielt wird ein Ausschnitt der Rede von Bernd Lötsch, der meint: „Hainburg ist überall. Es braucht aktive Bürger, denn die Zuschauerdemokratie genügt nicht mehr.“

Die Stimme aus dem Off sagt weiters: „Mit einem eigens entwickelten Kurz-Theater-Stück werden die aus Sicht der Demonstranten fatalen Rodungen dargestellt. Dazu kommen musikalische Protesteinlagen, die ebenfalls für Stimmung sorgen sollen. Einmal mehr werden eine Volksbefragung zum Kraftwerk und Verhandlungen mit der Stadtregierung gefordert. Aus dem heute zusätzlich gesicherten Rathaus lässt sich trotz mehrfacher Aufforderung aber erwartungsgemäß keiner der angesprochenen Politiker herauslocken. Die Hoffnung der Kraftwerksgegner auf einen baldigen Baustopp kann das aber auch nicht trüben.“

Eine Kraftwerksgegnerin meint dazu: „Dort unten sind zwar die Bäume gefällt worden aber sonst ist noch nichts passiert. Es gibt keine Dämme, es gibt keine Spundwände, die Mur fließt nach wie vor und die Bewegung wird immer stärker.“

Der Moderator führt schließlich aus: „Auch wenn der von den Kraftwerksgegnern geforderte Baustopp derzeit eher unwahrscheinlich scheint, politisch bleibt das Grazer Murkraftwerk definitiv ein heißes Eisen. Praktisch alle Sprecherinnen und Sprecher haben heute hier angekündigt, dass die Protestaktionen weitergehen sollen. Die nächste soll es bereits nächste Woche geben.“

2.7 „Urban Box“ der Energie Steiermark AG

2.7.1 Imagevideo zum Produkt „Urban Box“ der Energie Steiermark AG

Auf der Website des Unternehmens Energie Steiermark AG fand sich unter der Adresse https://www.e-steiermark.com/e_data/energie_steiermark/news/videos/UrbanBoxes.mp4 zumindest im Zeitraum vom 25.03.2017 bis 09.07.2017 ein „Imagefilm“ der Energie Steiermark AG über das Produkt „Urban Box“ mit einer Länge von ca. 01:44 Minuten. In diesem Imagevideo sind u.a. folgende Bildsequenzen enthalten:



(Abb. 9 in Minute 00:13) („Urban Box“ schräg)

Im Imagevideo wird der Aufbau der „Urban Box“ im Zeitraffer dargestellt.



(Abb. 10 in Minute 00:38) (Aufbau Nahansicht)



(Abb. 11 in Minute 00:39) (Aufbau Kran)



(Abb. 12 in Minute 00:44) (Aufbau schwebend)



(Abb. 13 in Minute 01:05) („Urban Box“ frontal)



(Abb. 14 in Minute 01:08) („Urban Box“ schräg Nahansicht)



(Abb. 15 in Minute 01:12) (Besprechungsraum)



(Abb. 16 in Minute 01:15) („Urban Box“ Ecke)

2.7.2 Weitere Informationen zum Produkt „Urban Box“ der Energie Steiermark AG

Unter der Adresse <https://www.e-steiermark.com/business/UrbanBoxes/Default.aspx> fanden sich zumindest im Zeitraum vom 25.03.2017 bis 09.07.2017 folgende weiterführende Information zur „Urban Box“:

„Urban Boxes

Smarte Gebäudemodule aus nachhaltigen Baustoffen.

Urban Boxes sind energieautonome, transportfähige und flexibel erweiterbare Gebäude aus Holz, die mit ihren äußeren Werten genauso punkten wie mit ihrem Inneren. Die klare Linienführung sowie natürliche, ökologische Materialien lassen den modular gestaltbaren Gebäudetrend richtig gut aussehen. Höchste Funktionalität, in Kombination mit innovativer Elektro-Mobilität, wird Sie nachhaltig begeistern.

Ein Partner. Für beliebig viele Urban Boxes.

Die Energie Steiermark plant, errichtet und betreibt für Sie Ihre höchst individuelle Lösung. Egal, wofür Sie das Gebäude nutzen möchten. Egal, ob dauerhaft oder temporär – Sie entscheiden.“

Unter der Adresse <https://www.e-steiermark.com/business/UrbanBoxes/MieteOderKauf.aspx> fanden sich zumindest im Zeitraum vom 25.03.2017 bis 09.07.2017 folgende Informationen zum Kauf bzw. der Anmietung einer „Urban Box“:

„Miete oder Kauf

Alles aus einer Hand - E-Mobilität und Service inklusive.

Urban Boxes

Volle Kostenkontrolle, 100% Transparenz, schnell & einfach! Profitieren Sie von unserem Komplettpaket:

- *individuelle Planung*
- *Abwicklung Behördenverfahren*
- *Errichtung (inkl. Finanzierung)*
- *Betrieb / Facility Services“*

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Rundfunkteilnehmereigenschaft der Beschwerdeführerin und jener Personen, die die Beschwerde unterstützen, beruhen auf den Angaben der GIS Gebühren Info Service GmbH im Verfahren.

Die Feststellungen zum Inhalt der am 25.03.2017, 01.04.2017 und 04.04.2017 ausgestrahlten beschwerdegegenständlichen Beiträge jeweils im Rahmen der Sendung „Steiermark Heute“ beruhen auf den Angaben der Beschwerdeführerin und den von ihr und dem Beschwerdegegner vorlegten Aufzeichnungen dieser Beiträge, in welche die KommAustria Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zum Inhalt des am 25.03.2017 ausgestrahlten Meldungsbeitrages decken sich darüber hinaus mit dem vom Beschwerdegegner vorgelegten Transkript des Beitrages, wobei der Beschwerdegegner – ebenso wie zuvor die Beschwerdeführerin – in seinem Schriftsatz vom 10.08.2017 ausführte, dass die ersten beiden im Transkript enthaltenen Sätze des Beitrages

aufgrund eines technischen Fehlers nicht gesendet wurden. Die Feststellungen zum Inhalt der am 01.04.2017 und 04.04.2017 ausgestrahlten Beiträge decken sich ebenfalls mit den vom Beschwerdegegner vorgelegten Transkripten dieser Beiträge. Die vom Beschwerdegegner vorgelegten Transkripte der drei Beiträge wurden der Beschwerdeführerin mit Schreiben der KommAustria vom 29.05.2017, KOA 12.042/17-002, nachweislich zugestellt; dies ergibt sich auch aus der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 12.06.2017, in welcher diese auf die Transkripte Bezug nahm.

Die Feststellungen zur sonstigen Berichterstattung des Beschwerdegegners betreffend das Murkraftwerk im Zeitraum vom 05.12.2016 bis zum 01.03.2017 in der Sendung „Steiermark Heute“ ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten Transkripten und Aufzeichnungen der in diesem Zeitraum ausgestrahlten Beiträge, in die die KommAustria Einsicht genommen hat, und gegen deren Richtigkeit die Beschwerdeführerin kein Vorbringen erstattet hat. Diese wurden der Beschwerdeführerin nachweislich mit Schreiben der KommAustria vom 29.05.2017, KOA 12.042/17-002, zugestellt.

Die Feststellungen zum Bericht am 25.03.2017 im Hörfunkprogramm Radio Steiermark beruhen auf den Angaben des Beschwerdegegners in der Stellungnahme vom 10.08.2017, denen die Beschwerdeführerin auch nicht entgegengetreten ist. Der konkrete Inhalt des Beitrages konnte mangels Vorlage der entsprechenden Aufzeichnungen nicht festgestellt werden.

Die Feststellungen zum Inhalt des Imagevideos der Energie Steiermark AG beruhen auf der Einsichtnahme in die archivierte Website der Energie Steiermark AG im Rahmen des Webarchives: <https://web.archive.org/web/20170325043545/http://www.e-steiermark.com:80/business/UrbanBoxes/Default.aspx> (25.03.2017) sowie <https://web.archive.org/web/20170709100304/https://www.e-steiermark.com/business/UrbanBoxes/Default.aspx> (09.07.2017). Die Feststellungen zu den Informationen betreffend das Produkt „Urban Box“ der Energie Steiermark AG ergeben sich aus der Einsichtnahme in die archivierte Website der Energie Steiermark AG im Rahmen des Webarchives: <https://web.archive.org/web/20170325043545/http://www.e-steiermark.com:80/business/UrbanBoxes/Default.aspx> und <https://web.archive.org/web/20170325004447/http://www.e-steiermark.com:80/business/UrbanBoxes/MieteOderKauf.aspx> (25.03.2017) sowie <https://web.archive.org/web/20170709100304/https://www.e-steiermark.com/business/UrbanBoxes/Default.aspx> und <https://web.archive.org/web/20170709103937/https://www.e-steiermark.com/business/UrbanBoxes/MieteOderKauf.aspx> (09.07.2017).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegner der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2 Beschwerde Voraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. (...)

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie

c. (...);

(2) (...)

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen

(4) (...)

4.2.1 Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die in Beschwerde gezogenen Beiträge wurden am 25.03.2017, 01.04.2017 und 04.04.2017 im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlt. Die Beschwerde ist am 03.05.2017 bei der KommAustria eingelangt. Dieser Zeitpunkt liegt innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G, sodass die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

4.2.2 Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G und hat dazu ein Konvolut von Unterstützungserklärungen vorgelegt.

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers, sofern die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind oder Personen, die

mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird.

Die Beschwerdeführerin entrichtet die Rundfunkgebühr und das Anbringen ist von mehr als 120 weiteren, die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt (zum Abstellen auf die Entrichtung der Rundfunkgebühr bzw. Befreiung von dieser unabhängig von der Art der Empfangseinrichtung vgl. die Entscheidung des BKS vom 19.04.2010, GZ 611.985/0005-BKS/2010). Diese Beschwerdevoraussetzung ist somit erfüllt

4.3 Beitrag vom 04.04.2017 „Zukunftsmacher Energie Steiermark“ – verbotene Schleichwerbung

4.3.1 Maßgebliche Bestimmungen des ORF-G

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet

1. – 6. ...

7. „Schleichwerbung“ die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen, wenn sie vom Österreichischen Rundfunk oder einer seiner Tochtergesellschaften absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt;

8. – 11. (...)“

§ 13 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Anforderungen und Beschränkungen

§ 13. (1) Kommerzielle Kommunikation muss als solche leicht erkennbar sein. Schleichwerbung und unter der Wahrnehmungsgrenze liegende kommerzielle Kommunikation in Programmen und Sendungen sind untersagt.

(2) – (9) (...)“

4.3.2 Verletzung der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Satz 2 ORF-G

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin hat der vom Beschwerdegegner gesendete Beitrag vom 04.04.2017 den Charakter einer Werbung für die Projektverantwortlichen des Murkraftwerkes.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Schleichwerbung setzt einerseits die Absicht, einen Werbezweck zu erreichen, und andererseits die Eignung zur Irreführung über diesen Werbezweck voraus (vgl. VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0245). Von der (grundsätzlich zulässigen) Werbung unterscheidet sich die unzulässige Schleichwerbung durch die Irreführung über den Werbezweck. Ist der Werbezweck einer Sendung bzw. eines Sendeteils offensichtlich und wird der Zuschauer über den Werbezweck nicht in die Irre geführt, so liegt von vornherein keine Schleichwerbung vor. Bei der Beurteilung, ob eine Erwähnung oder Darstellung von Waren und Dienstleistungen über den eigentlichen Zweck, nämlich den Werbezweck, irreführen kann, ist auf den durchschnittlich informierten und aufmerksamen Zuschauer abzustellen (VwGH 21.10.2011, Zl. 2009/03/0172, mit Hinweis auf VwGH 30.11.2010, Zl. 2009/03/0174).

Schleichwerbung erfüllt somit die Tatbestände der Werbung, wozu die Entgeltlichkeit und das Ziel der unmittelbaren Absatzförderung zählen. Hinzu kommt die Irreführungseignung hinsichtlich des eigentlichen Zwecks der Darstellung.

Für die Qualifikation einer Äußerung als Werbung ist entscheidend, ob die gegen Entgelt oder eine Gegenleistung gesendete Äußerung bzw. Darstellung insgesamt geeignet ist, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb eines Produkts zu gewinnen, sodass auch auf das Ziel der Darstellung, nämlich den Absatz dieser Produkte zu fördern, geschlossen werden kann (VwGH 12.12.2007, Zl. 2005/04/0244; VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0167). Bei der Beurteilung sind alle Aspekte der Sendung bzw. des Sendungsteils zu berücksichtigen (EuGH 18.10.2007, C-195/06). Dieser Grundsatz ist so zu verstehen, dass eine Darstellung, die geeignet ist, eine Absatzförderung entgeltlicher Produkte, Dienstleistungen, Rechte und Verbindlichkeiten herbeizuführen, als Werbung anzusehen ist (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.001/0007-BKS/2008).

Die KommAustria ist der Auffassung, dass das Ziel der unmittelbaren Absatzförderung aufgrund der mehrfachen und umfassenden Darstellung des Leistungs- und Produktportfolios der Energie Steiermark AG in Bezug auf das Produkt „Urban Box“ im gegenständlichen Beitrag und damit auch die Werblichkeit zu bejahen ist:

Zwar beinhaltet der erste Teil des Beitrages Informationen, die dem Grunde nach Bestandteil redaktioneller Berichterstattung sein können (Interview mit einem Mitarbeiter und dem Vorstandsdirektor eines Unternehmens sowie eine allgemeine Darstellung desselben bzw. Informationen zur Versorgungssicherheit). Dies ändert sich jedoch ab Minute 14:15 der Sendung „Steiermark Heute“. Dass ab Minute 14:15 der Sendung „Steiermark Heute“ über die „Urban Box“ als zusätzliches Angebot der Energie Steiermark AG berichtet wird, ist geeignet, die Erbringung von Dienstleistungen bzw. die Absatzförderung entgeltlicher Produkte der Energie Steiermark AG zu fördern. Dies zeigt sich u.a. in den Aussagen des Moderators („Und auch hier fühlt man sich wie zuhause.“, „Es geht nicht immer nur um Strom und Co. Thomas Wiedner und seine Innovationsabteilung haben ein hölzernes Büro-Haus entworfen, in dem verschiedene Kleinfirmen, Start-Ups oder Einzel-Unternehmer zusammenarbeiten können.“ und „Über 50 Anfragen gibt es schon für die intensiv nach Holz duftende Urban Box. Thomas macht sich unterdessen schon Gedanken über die nächsten Innovationen, dann zum Thema Lebensenergie.“). Diese Aussagen legen das Augenmerk besonders auf das – zu den Stromdienstleistungen – zusätzliche Produkt- und Leistungsangebot der Energie Steiermark AG. Auch die mehrmalig bildlich ansprechende und großflächige Darstellung der „Urban Box“ und deren Innenräumen sowie die Darstellung in Zeitraffer des Aufbaues weist auf das Ziel der Absatzförderung hin, da die Bewerbung des

Produkt- und Dienstleistungsangebotes der Energie Steiermark AG im Vordergrund steht. An dieser Stelle ist auch auf die während der Einblendung von ansprechendem Bildmaterial vom Moderator und von Thomas Wiedner gesprochenen Texte („... Die Urban Box besteht aus Holz-Modulen, ist an einem Tag aufgebaut und in zwei Wochen einzugsbereit.“ sowie „Das kann erweiterbar gemacht werden, man kann noch mehrere Module dazu bauen, man kann’s aber auch – für Start Ups sehr interessant – auch wieder verkleinern.“) zu verweisen, die jeweils eine Hervorhebung des Waren- und Leistungsangebotes bzw. qualitativ-wertende Aussagen beinhalten und den Zuseher zum Erwerb der Produkte bzw. zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Energie Steiermark AG animieren sollen.

Diese miteinander verwobenen Aussagen von Thomas Wiedner und dem Sprecher des Beitrages zielen durch die Wortwahl darauf ab, das genannte Unternehmen qualitativ wertend hervorzuheben und dienen folglich werblichen Zwecken (vgl. BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0011 BKS/2005). Durch die zahlreichen und eindeutig wertenden Hervorhebungen des Unternehmens gehen die Darstellungen über Sachinformationen hinaus.

Die zahlreich eingeblendeten Aufnahmen der „Urban Box“ und deren Aufbau lassen die Passage des Beitrages von Minute 14:15 bis Minute 15:08 der Sendung „Steiermark Heute“ darüber hinaus mit einem Imagefilm bzw. Werbespot vergleichbar erscheinen.

Diese Annahme bestätigt sich u.a. aufgrund der oben im Sachverhalt wiedergegebenen Ansicht des auf der Website der Energie Steiermark AG bereitgestellten Imagevideos (abrufbar im Zeitraum vom 25.03.2017 bis 09.07.2017 unter: https://www.e-steiermark.com/e_data/energie_steiermark/news/videos/UrbanBoxes.mp4; derzeit abrufbar via Webarchiv unter: <https://web.archive.org/web/20170325043545/http://www.e-steiermark.com:80/business/UrbanBoxes/Default.aspx> bzw. <https://web.archive.org/web/20170709100304/https://www.e-steiermark.com/business/UrbanBoxes/Default.aspx>). Es wurde bei der Gestaltung des Beitrages offenkundig mehrfach auf Sequenzen aus dem Imagevideo der Energie Steiermark AG zurückgegriffen und diese an unterschiedlichen Stellen in den verfahrensgegenständlichen Beitrag integriert. Dies zeigt sich u.a. an den deckungsgleichen Aufnahmen in

- Abb. 1 und Abb. 6 („Urban Box“ Ecke),
- Abb. 2 und Abb. 9 („Urban Box“ schräg),
- Abb. 3 und Abb. 14 („Urban Box“ schräg Nahansicht),
- Abb. 4 und Abb. 13 („Urban Box“ frontal),
- Abb. 5 und Abb. 15 (Besprechungsraum),
- Abb. 6 und Abb. 12 (Aufbau schwebend),
- Abb. 7 und Abb. 10 (Aufbau Nahansicht), sowie
- Abb. 8 und Abb. 11 (Aufbau Kran).

An der vorstehend dargestellten, mittels der in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien bejahten Werblichkeit der betreffenden Passagen im verfahrensgegenständlichen Beitrag, kann daher auch angesichts des Umstands, dass dieser zu einem nicht unwesentlichen Teil aus ansprechendem Bildmaterial aus einem Image- bzw. Werbefilm des beworbenen Unternehmens gestaltet wurde, keinerlei Zweifel bestehen. Somit ist davon auszugehen, dass die Erwähnung und Darstellung der Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten der Energie Steiermark AG, insbesondere der „Urban Box“, absichtlich zu Werbezwecken erfolgte.

Die Entgeltlichkeit einer Darstellung ist anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen. Entscheidend ist daher nicht, ob ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart (oder bezahlt) wurde, sondern ob für die Ausstrahlung des jeweils konkret zu beurteilenden Hinweises nach dem üblichen Verkehrsgebrauch ein Entgelt bzw. eine Gegenleistung zu leisten wäre. Anderenfalls stünde es im Belieben der Beteiligten, über die Zulässigkeit einer Erwähnung oder Darstellung von Waren, Marken etc. außerhalb von Werbesendungen nach Gutdünken zu disponieren. Ein solcher Standpunkt liegt dem Gesetz aber nicht zu Grunde (VwGH 21.10.2011, Zl. 2009/03/017, mit Hinweis auf VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172, mwN).

Die KommAustria geht davon aus, dass für die gegenständlichen Darstellungen bzw. Erwähnung der Leistungen eine geldwerte Gegenleistung erbracht wurde und somit das Tatbestandselement der Entgeltlichkeit vorliegt. Auch nach dem Verkehrsgebrauch ist davon auszugehen, dass eine solcherart werblich gestaltete Präsentation eines Unternehmens üblicherweise gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt (zur Maßgeblichkeit des objektiven Maßstabes u.a. VwGH 27.01.2006, Zl. 2004/04/0114, VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172, sowie VwGH 28.02.2014, Zl. 2012/03/0019).

Bei der Beurteilung, ob dem werblichen Beitrag eine Irreführungseignung zukommt, ist der Eindruck maßgeblich, den die Sendung bzw. die Art der Sendung auf den Durchschnittsseher macht, und ob dieser damit rechnen muss, dass der Beitrag werbliche Elemente enthalten kann (vgl. u.a. BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005).

Die KommAustria erachtet auch das Tatbestandselement der Eignung zur Irreführung über den Werbezweck im gegenständlichen Fall als gegeben. Von Bedeutung ist vorliegend, dass die gesamte Passage des verfahrensgegenständlichen Beitrages und damit auch die werblichen Botschaften und Bilder in ein scheinbar redaktionelles Format eingebettet sind. Bei der Sendung „Steiermark Heute“ handelt es sich um eine klassische Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information, im Rahmen derer der verfahrensgegenständliche Beitrag gesendet wird. Die Erwartungshaltung liegt zweifelsfrei auf der Präsentation typischer Elemente einer Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information, im konkreten Fall also aufgrund des Beitragstitels „Zukunftsmacher Energie Steiermark“ auf der Darstellung von besonderen Leistungen des Unternehmens Energie Steiermark AG. Der Zuseher muss daher grundsätzlich erwarten, gewisse – auch positive – Informationen über Tätigkeiten und Leistungen dieses Unternehmens zu erhalten, allerdings muss er im Rahmen Sendung „Steiermark Heute“ nicht mit werbespotartigen, spezifischen leistungsfördernden Darstellungen der Vorzüge der Energie Steiermark AG, samt Produktvorstellung („Urban Box“), rechnen (vgl. in diesem Sinne BKS 28.02.2007, GZ 611.001/0012-BKS/2006).

Der Eigenschaft der Sendung „Steiermark Heute“ als Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information und der Aufbau des Beitrages führen dazu, dass die Zuseher durch die anfängliche neutrale Berichterstattung über die Energie Steiermark AG und deren Tätigkeiten den Beitrag als klassischen Nachrichtenbeitrag bzw. Beitrag zur politischen Information wahrnehmen. Ausgehend von diesem klassischen Nachrichtenbeitrag bzw. Beitrag zur politischen Information beginnt ca. ab Minute 14:15 der Sendung – wie dargestellt – ein „schleichender“ Übergang zu den werblichen Aussagen bzw. Darstellungen zu Gunsten der Energie Steiermark AG.

Andererseits ist auch von Bedeutung, dass journalistische Stilformen für die Platzierung von Werbebotschaften verwendet werden, die dazu geeignet sind, den durchschnittlich informierten

und aufmerksamen Zuschauer über den eigentlichen Zweck der Darstellung, nämlich die Energie Steiermark AG zu bewerben, in die Irre zu führen. Ein Beispiel sind die im Zuge des Interviews mit Thomas Wiedner klar geäußerten Vorteile der „Urban Box“ und somit des Leistungsangebotes der Energie Steiermark AG, wie etwa *„Das kann erweiterbar gemacht werden, man kann noch mehrere Module dazu bauen, man kann’s aber auch – für Start Ups sehr interessant – auch wieder verkleinern.“*. Weiters ist auch der scheinbar „objektive“ Text des Moderators, bei dem in allgemeine Informationen über die „Urban Box“ gezielt absatzfördernde Aussagen zu Gunsten der Energie Steiermark AG eingebettet werden, zur Irreführung geeignet. Als Beispiel sei hier etwa folgender Text des Moderators genannt: *„Über 50 Anfragen gibt es schon für die intensiv nach Holz duftende Urban Box. Thomas macht sich unterdessen schon Gedanken über die nächsten Innovationen, dann zum Thema Lebensenergie.“*.

Aufgrund des redaktionellen Umfelds, insbesondere der Einbettung in ein scheinbar redaktionelles Format, ist eine falsche Erwartungshaltung des durchschnittlichen Zusehers erzeugt worden (vgl. u.a. BKS 16.11.2009, GZ 611.196/0004-BKS/2009) und wurde insoweit die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks der Darstellung – nämlich Werbung für die Energie Steiermark AG auszustrahlen – in die Irre geführt. Bei diesem Ergebnis kann nach der Rechtsprechung schließlich auch dahinstehen, ob tatsächlich ein Entgelt geleistet wurde (vgl. EuGH 09.06.2011, C-52/10, *Eleftheri tileorasi und Giannikos gegen Ethniko Symvoulío Radiotileorasis*, Rz 34 f, wonach die Existenz eines Entgelts oder einer ähnlichen Gegenleistung keine notwendige Voraussetzung für die Feststellung ist, dass eine beabsichtigte Schleichwerbung vorliegt).

Es war daher bei dem am 04.04.2017 von Minute 12:33 bis 15:11 der Sendung „Steiermark Heute“ ausgestrahlten Beitrag „Zukunftsmacher Energie Steiermark“ eine Verletzung der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Satz 2 ORF-G festzustellen, wonach Schleichwerbung untersagt ist (vgl. Spruchpunkt 1.).

4.4 Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebotes

Die Beschwerdeführerin behauptet im Wesentlichen, der Beschwerdegegner habe durch seine Berichterstattung das Objektivitätsgebot verletzt, indem er nicht ausreichend über die kritischen Standpunkte hinsichtlich des Murkraftwerkes berichtet habe.

4.4.1 Maßgebliche Bestimmungen des ORF-G und allgemeine Ausführungen

§ 1 Abs. 3 ORF-G lautet auszugsweise:

„Stiftung, Österreichischer Rundfunk

§ 1. (1) – (2) ...

(3) Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der

Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten.

(4) – (5) (...)“

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (1) – (4) ...

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.*

(5a) – (8) (...)“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) *Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen in Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.*

(2) – (4) ...

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

(8) – (14) (...)“

Nach der ständigen Judikatur des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk, BGBl. Nr. 396/1974, und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Auch nicht *expressis verbis* im demonstrativen Katalog des § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten unterliegen grundsätzlich dem Objektivitätsgebot (vgl. VfSlg. 13.843/1994). Den Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Bei der Sendung „Steiermark Heute“ handelt es sich um eine Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information. Es ist daher der Frage nachzugehen, ob die beschwerdegegenständlichen Beiträge bzw. deren Gestaltung den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G genügen. Mit anderen Worten ist zu prüfen, ob der Beschwerdegegner die in den Beiträgen behandelten Themen, „*objektiv ausgewählt und vermittelt*“ hat und dabei allenfalls auch eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität wiedergegeben wurden.

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und dabei ist vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002). In diesem Sinn können weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen Maßstab der Prüfung sein (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, Zl. 2002/04/0053; 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar sind Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht. Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Die Beurteilung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, obliegt im Rahmen einer objektiven Auswahl von Information dem Beschwerdegegner (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008, mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (im Folgenden: VwGH) bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Bei dieser Beurteilung muss stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Wie schon dargestellt, gibt der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären aber auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder dem Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass bei Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074 mwN).

Der Bundeskommunikationssenat (im Folgenden: BKS) hat in seiner Spruchpraxis betont, dass der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen ist. Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner erfordert daher die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt wurden und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. ua. VwGH 01.03.2005, Zl. 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, GZ 611.901/0002-BKS/2010).

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht jedoch grundsätzlich nicht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993; VwGH 18.03.2009, Zl. 2005/04/0051).

4.4.2 Beitrag vom 25.03.2017 „Weiter Widerstand“

Thema des 18 Sekunden langen Beitrages vom 25.03.2017 war der Konflikt zwischen den Befürwortern und Gegnern des Murkraftwerkes. Soweit die Beschwerdeführerin inkriminiert, dass die Zuseher keine Information erhalten würden, wogegen „die Gegner“ denn demonstrieren und dass sich der Protest gegen das Murkraftwerk gerichtet habe, kann ihr Folgendes entgegengehalten werden: Aus dem von der Moderatorin gesprochenen Text „... *alle rechtlichen Bescheide für den Kraftwerksbau...*“ geht hervor, dass es sich um den Bau eines Kraftwerkes handelt. Außerdem wird die Mur und somit das Murkraftwerk als Gegenstand dieses Berichts durch die groß im Bild eingeblendeten Transparente „VOLKSBEFRAGUNG JETZT! Unsere Mur! Unsere Demokratie!“ und „Rettet die Mur“ sowie die Boote mit den Demonstrationsplakaten auf dem Fluss erkennbar. Hinzukommt, dass der Beschwerdegegner seit 05.12.2016 bis zur beschwerdegegenständlichen Sendung laufend Berichte betreffend das (umstrittene) Murkraftwerk im Fernsehprogramm ORF 2 in der Sendung „Steiermark Heute“ gebracht hat. Für den Zuseher der Sendung „Steiermark Heute“ war daher durch die laufende Berichterstattung im Rahmen der Sendung „Steiermark Heute“ und die optische und inhaltliche Aufbereitung des inkriminierten Beitrages erkennbar, dass sich der Bericht mit den neuesten Ereignisse rund um den Bau des Murkraftwerkes beschäftigt.

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass keine kritischen Stellungnahmen im Bericht vorgekommen seien und eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Argumenten der Gegner des Murkraftwerkes fehlen würde. Diesem Argument ist zu entgegnen, dass im Beitrag beide Standpunkte, wenn auch kurz, erwähnt wurden: „Die Gegner forderten einen sofortigen Baustopp, eine Nachdenkpause über das Projekt und das Recht der Grazer auf eine Volksbefragung. Von den Projektverantwortlichen heißt es, alle rechtlichen Bescheide für den Kraftwerksbau seien längst positiv ausgefallen und der Bau damit rechtens.“ Von den zwei, durch die Moderatorin gesprochenen Sätzen behandelt der erste den Standpunkt der Gegner des Murkraftwerkes und der zweite den Standpunkt der Befürworter. Es wurde daher jedenfalls keine Meinung zu sehr herausgestellt oder verschwiegen, da im beschwerdegegenständlichen Beitrag beide Standpunkte vorkamen.

Weiters führte die Beschwerdeführerin aus, dass im verfahrensgegenständlichen Beitrag wesentliche Informationen gefehlt hätten, warum ein Baustopp von Murkraftwerk und Speicherkanal gefordert wurde, obwohl das bei der Kundgebung ausführlich erklärt worden sei.

Insbesondere habe Nationalratsabgeordneter Werner Kogler eine rund fünfzehn Minuten lange Rede zum „*unwirtschaftlichen Kraftwerk*“ und der damit verbundenen „*Intransparenz*“ gehalten. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich aus dem Gebot der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt grundsätzlich kein Anspruch ergibt, einen bestimmten Standpunkt in einer bestimmten Sendung darlegen zu können (vgl. VfSlg. 15.094/1998; BKS 25.09.2006, GZ 611.950/0003-BKS/2006).

Die Beschwerdeführerin erkennt außerdem im Weglassen wesentlicher Informationen im gegenständlichen Beitrag bzw. in der Sendung „Steiermark Heute“ und der gesamten Berichterstattung und somit in einer falschen Gewichtung der (Länge der) Beiträge eine Verletzung des Objektivitätsgebotes. Zunächst ist der Beschwerdeführerin entgegenzuhalten, dass dem Beschwerdegegner im Hinblick auf die Informationsauswahl im Kontext des Art. 10 EMRK ein großer Ermessensspielraum einzuräumen ist; die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, obliegt dem Beschwerdegegner, er hat zur Erreichung dieses Ziels nur eine objektive Auswahl zu treffen (vgl. BKS 15.06.2009, GZ 611.974/0001-BKS/2009, mwN).

Die Gewichtung der einzelnen Beiträge obliegt dem Beschwerdegegner, wobei er bei Erfüllung seines Auftrages zur umfassenden Information dafür zu sorgen hat, dass die Vielfalt der Meinungen in einem Programm in seiner Gesamtheit zum Ausdruck kommt. Wenn es mehrere Sendungen gibt, die der Vermittlung von Information dienen, so genügt es, wenn die Meinungsvielfalt durch alle diese Sendungen zusammen erzielt wird (BKS 25.09.2006, GZ 611.950/0003-BKS/2006). Zur Beurteilung, ob der Beschwerdegegner das Objektivitätsgebot eingehalten hat, ist daher die laufende Berichterstattung des Beschwerdegegners betreffend das Murkraftwerk heranzuziehen.

Hierzu ist anzuführen, dass der ORF seit dem 05.12.2016, der Tag des positiven Kraftwerksbaubeschlusses, bis zum beschwerdegegenständlichen Beitrag laufend über die Ereignisse rund um den Bau des Murkraftwerkes berichtet hat. Bereits in diesem ersten Bericht vom 05.12.2016 kommen in zwei von vier Sätzen die kritischen Stimmen zur Kraftwerksbau zum Ausdruck: *„Kritik kommt von den Grünen und der KPÖ, die das Murkraftwerk-Projekt als wirtschaftlich riskant beurteilen. Die Plattform ‚Rettet die Mur‘ fordert neuerlich eine Volksabstimmung zum Bau des Projektes.“*. Auszugsweise ist auch auf den Bericht am 03.01.2017 zu verweisen, in dem sowohl die Meinungen der Kraftwerksbefürworter (*„Hier entsteht sauberer Strom und es ist, damit können wir heizen und ersparen uns Heizöl.“* und *„Sauberen Strom für 20.000 Haushalte und neue Naherholungsflächen in der Stadt sehen die einen, ...“* sowie *„Alle rechtlichen Genehmigungen liegen vor, und jetzt geht es um eine ordnungsgemäße Umsetzung und die darf nicht gestört werden.“*) als auch die Meinungen der Kraftwerksgegner (*„Die haben die Volksbefragung abgelehnt, die haben der Bevölkerung nicht die Chance gegeben, politisch abzustimmen über das Projekt“* und *„... Umweltzerstörung durch gerodete Bäume und ein Artensterben in der Mur die anderen.“* sowie *„Die Aktivisten von ‚Rettet die Mur‘ und anderen NGOs wollen trotzdem weitermachen; etwa mit einem Drei-Königsmarsch kommenden Freitag.“*) zum Ausdruck kommen.

Die vom Beschwerdegegner ab dem 05.12.2016 zum Thema Murkraftwerk in der Sendung „Steiermark Heute“ gesendeten Beiträge sind als thematische Einheit zu betrachten, weshalb die Meinungsvielfalt durch alle Sendungen und Beiträge zusammen erzielt wird und somit die Vielfalt der Meinungen (sowohl der Kritiker als auch der Befürworter des Murkraftwerkes) zum Ausdruck kommt. Der Beschwerdegegner hat über den Bau des Murkraftwerkes ausführlich und in vielfältiger Weise in seinem Fernseh- aber auch Hörfunkprogramm informiert. Dabei kamen

sowohl die Befürworter des Kraftwerksbaues als auch kritische Stimmen zu Wort. Wenn von der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, dass bestimmte Positionen zum Kraftwerksbau nicht näher behandelt wurden (z.B. Speicherkanal) ist dem entgegenzuhalten, dass sich auch aus dem Gebot der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt – wie erwähnt – grundsätzlich kein Anspruch ergibt, dass ein bestimmter Standpunkt in einer bestimmten Sendung des Beschwerdegegners dargelegt wird.

Die KommAustria kann vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung somit nicht erkennen, dass der verfahrensgegenständliche Beitrag im Hinblick auf sein Thema unvollständig wäre, eine Meinung zu sehr herausstellen oder verschweigen oder einen verzerrten Eindruck über das Murkraftwerk vermitteln würde.

Auch hat nach Auffassung der KommAustria der Beschwerdegegner in einer Gesamtbetrachtung der Berichterstattung über das Murkraftwerk den ihm zustehenden Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Auswahl und Gewichtung der Themen und einzelnen Beiträge nicht überschritten. Dass die Beschwerdeführerin die Berichte bzw. Beiträge anders gewichten würde und eine andere als vom Beschwerdegegner vorgenommene Berichterstattung bevorzugen würde, ändert nichts daran, dass die Entscheidung über diese Gewichtung beim Beschwerdegegner liegt.

Insgesamt liegt die von der Beschwerdeführerin behauptete Verletzung des Objektivitätsgebots im Hinblick auf den Bericht des Beschwerdegegners vom 25.03.2017 „Weiter Widerstand“ daher nicht vor.

4.4.3 Beitrag vom 01.04.2017 „Daheim unterwegs an der Mur in Graz“

Beim beschwerdegegenständlichen Beitrag vom 01.04.2017 handelt es sich um einen vom Beschwerdegegner im Rahmen der Sendung „Steiermark Heute“ gesendeten Aprilscherz. Dass es sich um einen Scherzbeitrag handelt, wird auch von der Beschwerdeführerin zugestanden, indem sie in der Beschwerde vom 23.04.2017 ausführt, dass der Aprilscherz natürlich keinen Informationsgehalt gehabt habe.

Bei der Sendung „Steiermark Heute“ handelt es sich, wie oben festgestellt, grundsätzlich um eine Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information, welche unter den Anforderungen des Objektivitätsgebotes gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G steht.

Das Objektivitätsgebot fordert nicht zwingend die Beschränkung der Meinungsfreiheit des Journalisten (vgl. BKS 20.01.2005, GZ 611.934/0001-BKS/2005). Dennoch ist zu prüfen, welche rechtlichen Grenzen einem Moderator gezogen sind. Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111, 115 StGB und § 1330 ABGB. Die KommAustria vermag im inkriminierten Beitrag jedenfalls keine herabsetzende Tendenz oder ehrenbeleidigende Aussagen zu erkennen. Selbst wenn durch den inkriminierten Beitrag der Charakter einer reinen Nachrichten- bzw. Informationssendung verlassen wurde, so ist nicht erkennbar, dass der Beschwerdegegner dadurch das Objektivitätsgebot verletzt hätte. Die Einspielung eines Aprilscherzes in Nachrichten- und Informationssendungen ist nicht per se unzulässig.

Dem Beschwerdeführer steht es frei, im Rahmen einer Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information wie „Steiermark Heute“ auch einzelne Beiträge mit Unterhaltungscharakter aufzunehmen. In diesem Fall sind die allgemeinen Programmgrundsätze des § 10 ORF-G einzuhalten. Daher ist zu prüfen, ob der Beitrag dem Zuseher klar als

Unterhaltungsbeitrag erkennbar und vom sonstigen Sendungsinhalt insoweit deutlich getrennt ist, um dem Objektivitätsgebot hinsichtlich der sonstigen Beiträge mit informativem Gehalt entsprechen zu können (vgl. BKS 26.02.2007, GZ 611.952/0001-BKS/2007). Nach Auffassung der KommAustria ist der beschwerdegegenständliche Beitrag für einen durchschnittlichen Zuseher als Scherzbeitrag erkennbar.

Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, der Scherzbeitrag sei im Vergleich zum Beitrag vom 25.03.2017 zu lang und es sei daher das kritische Hinterfragen des Kraftwerksprojektes zu kurz gekommen, ist neuerlich auf die Rechtsprechung der Höchstgerichte zu verweisen, wonach grundsätzlich kein Anspruch besteht, dass ein bestimmter Standpunkt in einer konkreten Sendung des Beschwerdegegners dargelegt wird und die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, allein Sache des Beschwerdegegners ist (vgl. VfSlg. 13.338/1993; VwGH 18.03.2009, Zl. 2005/04/0051 sowie die Ausführungen in Punkt 4.4.1 und 4.4.2).

Insgesamt liegt auch im Hinblick auf den Bericht des Beschwerdegegners vom 01.04.2017 „Daheim unterwegs an der Mur in Graz“ keine Verletzung des Objektivitätsgebots vor.

4.4.4 Beitrag vom 04.04.2017 „Zukunftsmacher Energie Steiermark“

Soweit die Beschwerdeführerin im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Objektivitätsgebotes in Bezug auf den Beitrag vom 04.04.2017 „Zukunftsmacher Energie Steiermark“ auf die Dauer des Beitrages verweist und damit die Gewichtung der einzelnen Beiträge betreffend die Berichterstattung des Beschwerdegegners über das Murkraftwerk inkriminiert, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich der inkriminierte Beitrag nicht mit dem Bau des Murkraftwerkes und dem Zentralen Speicherkanal beschäftigt, sondern Schleichwerbung zugunsten des Unternehmens Energie Steiermark AG beinhaltet (vgl. dazu Punkt 4.3 bzw. Spruchpunkt 1.).

Vor dem Hintergrund, dass es sich im Sinne der Ausführungen unter Punkt 4.3. beim verfahrensgegenständlichen Beitrag vom 04.04.2017 um Schleichwerbung handelt, geht der Beschwerdevorwurf hinsichtlich der Verletzung des Objektivitätsgebots nach § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 bis 6 ORF-G ins Leere, zumal sich das Objektivitätsgebot nach der Rechtsprechung des BKS – mit Ausnahme der Vergabe von Werbezeiten (vgl. VfSlg. 10.948/1986, 15.533/1999 und 15.059/1997, sowie BKS 30.11.2001, GZ 611.904/002-BKS/2001) – prinzipiell nicht auf kommerzielle Kommunikation und somit auch nicht auf Schleichwerbung bezieht. Jedes andere Verständnis würde dazu führen, dass der Inhalt von Werbesendungen selbst „objektiv“ sein müsste, was insofern denkmöglich ist, als nicht erwartet werden kann, dass in derselben Werbesendung gleichwertig auch für andere Produkte gleicher Eigenschaften geworben wird (vgl. BKS 18.10.2010, GZ 611.919/0005-BKS/2010).

Sofern die Beschwerdeführerin mit ihrem Vorbringen darauf abzielt, eine Verletzung des Objektivitätsgebotes durch den inkriminierten Beitrag liege insofern vor, als die Gegner des Murkraftwerkes in dem Beitrag nicht erwähnt würden, ist darauf nicht weiter einzugehen, zumal schon prinzipiell kein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs in Sendungen des Beschwerdegegners besteht und schon gar kein Anspruch vorhanden ist, in einem gesetzwidrigen – weil Schleichwerbung enthaltenden – Beitrag Erwähnung zu finden.

Auch im Hinblick auf den Bericht des Beschwerdegegners vom 04.04.2017 „Zukunftsmacher Energie Steiermark“ liegt somit keine Verletzung des Objektivitätsgebots vor.

4.5 Veröffentlichung und Nachweis der Veröffentlichung (Spruchpunkte 2. und 4.)

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 37 Abs. 4 ORF-G.

Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt dem Beschwerdegegner auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) in seinem Fernsehprogramm „ORF 2 Steiermark“ in der Sendung „Steiermark Heute“ durch Verlesung durch einen Sprecher zu veröffentlichen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellte Rechtsverletzung in diesem Zeitraum erfolgte (Spruchpunkt 2.).

Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 36 Abs. 4 ORF-G (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.042/17-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. Oktober 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)